Robert von Mohl.

Ein Erinnerungsblatt,

dargebracht zur

fünfhundertjährigen Jubelfeier der Ruperto-Carola

von

Geheimen Rath Dr. **Hermann Schulze,**

ord. Professor des Staatsrechts an der Universität Heidelberg.

Mit einem Bildniß R. v. Mohls.

Heidelberg.

Carl Winter's Universitätsbuchhandlung.

1886.



Robert von Mohl.

Ein Erinnerungsblatt.

Dargebracht zur

fünfhundertjährigen Jubelfeier der Ruperto-Carola

von

Geheimen Rath Dr. Hermann Schulze,

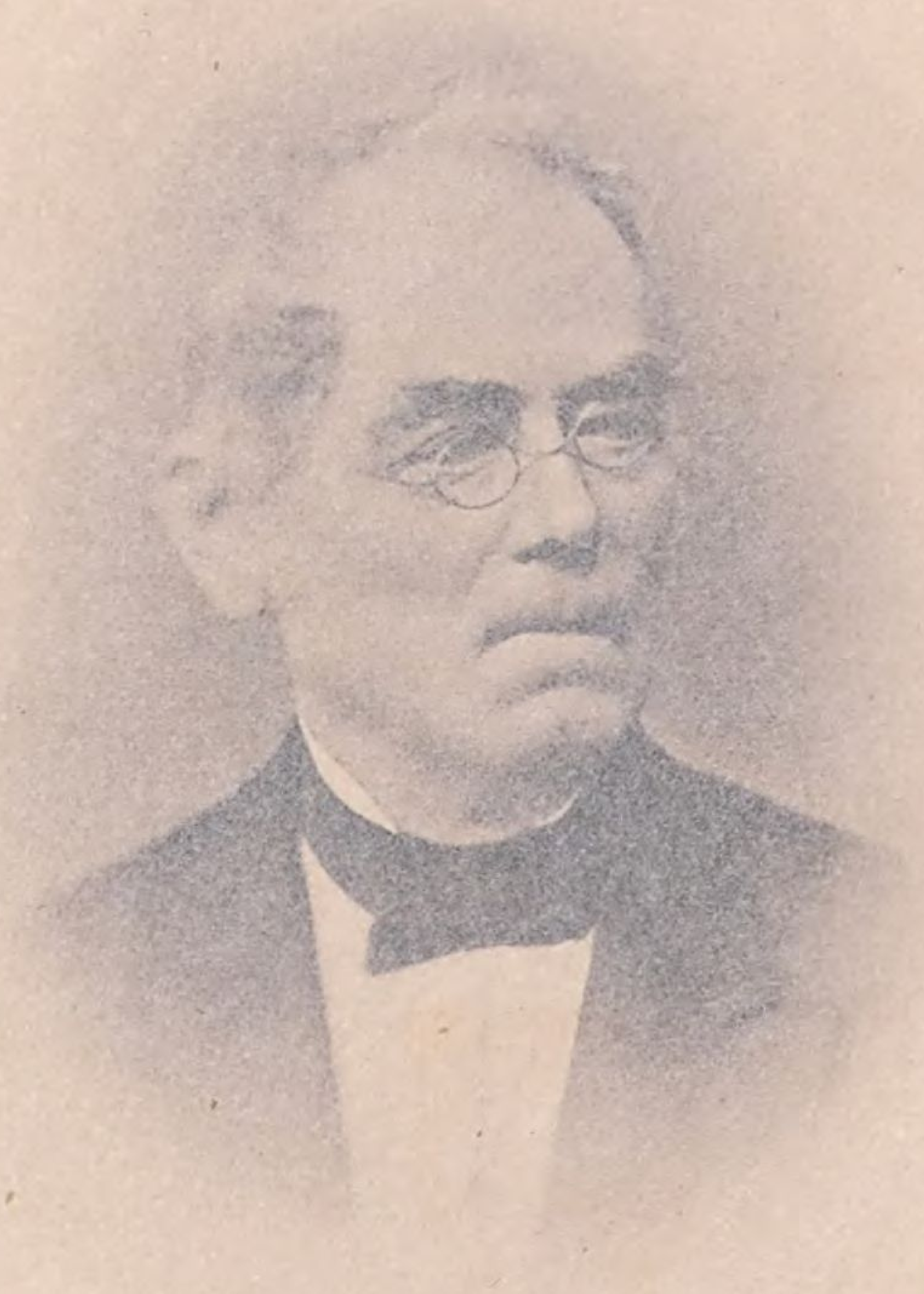
ord. Professor des Staatsrechts an der Universität Heidelberg.

[illegible]

Heidelberg.

Carl Winter's Universitätsbuchhandlung.

1886.



Robert von Mohl.

Ein Erinnerungsblatt,

dargebracht zur

fünfhundertjährigen Jubelfeier der Ruperto-Carola

von

Geheimen Rath Dr. **Hermann Schulze,**

ord. Professor des Staatsrechts an der Universität Heidelberg.

Mit einem Bildniß R. v. Mohls.

Heidelberg.

Carl Winter's Universitätsbuchhandlung.

1886.

Vorwort.

Unter den gefeierten Namen, die in unserer künstlerisch neu geschmückten Aula, als einstige Zierden unserer Hochschule, auf Ehrentafeln angebracht sind, steht auch der Robert von Mohls, welcher von 1847—1860 unserer Universität angehört hat. Es ist mir stets persönliches Bedürfniß gewesen, in unserer so schnell lebenden und leider oft auch so schnell vergessenden Zeit, das Andenken an hervorragende Sachgenossen, welche durch ihre wissenschaftlichen Leistungen belehrend, anregend, bahnbrechend gewirkt haben, aufzufrischen und dadurch den inneren Zusammenhang zwischen Gegenwart und Vergangenheit auch in der

Wissenschaft aufrecht zu erhalten. Zu diesen Männern gehört Robert von Mohl in erster Linie. Darum habe ich gleich nach meinem Eintritt in Heidelberg einen Vortrag über ihn gehalten und dann eine Lebensbeschreibung desselben in den „Badischen Biographien" erscheinen lassen. Letztere ist in diesem Sammelwerk nur wenigen zugänglich und außerhalb des badischen Landes kaum bekannt geworden. Aus eigenem Antriebe, wie auf mehrfache Aufforderung, habe ich mich entschlossen, bei Gelegenheit der fünfhundertjährigen Jubelfeier unsrer Hochschule, diesen Aufsatz in umgearbeiteter und erweiterter Gestalt mit einigen ungedruckten Beilagen als eigene kleine Schrift zu veröffentlichen, wobei mir die Carl Winter'sche Universitätsbuchhandlung in bereitwilligster Weise entgegengekommen ist.

Robert v. Mohls wissenschaftliche Leistungen sind von zwei angesehenen Sachgenossen in gründlicher Weise gewürdigt worden, von Ernst Meier, „Mohls Stellung in der Wissenschaft" (Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft. 1878. S. 431–528), und von Marquardsen (in der Allgemeinen

Deutschen Biographie B. XXII. S. 745—758). An einer eingehenden Lebensbeschreibung fehlt es bis jetzt. Eine solche kann auch erst geschrieben werden, wenn Mohls umfangreiche, eigene Lebensaufzeichnungen zugänglich gemacht worden sind, deren Veröffentlichung nach seiner eigenen Bestimmung noch für längere Zeit ausgeschlossen ist. Mit Dank erkenne ich es an, daß mir wenigstens ein Einblick in diese merkwürdige, für die Zeitgeschichte höchst bedeutsame Handschrift vergönnt worden ist. Auch bin ich der verehrten Familie von Mohl für manche andere briefliche und mündliche Mittheilungen verbunden. Von besonderem Werth für die Charakteristik Mohls sind die Briefe, welche der Dahingeschiedene an mich gerichtet hat, in denen er sich über alle wichtigen Zeitereignisse, wie über seine eigenen wissenschaftlichen Bestrebungen und Lebensanschauungen in offenster Weise ausgesprochen hat. Ich gebe dieselben ganz oder in einzelnen Stellen wieder, ohne ein Wort daran zu verändern, da gerade in ihnen das treffende Urtheil, der schneidende Witz, aber auch die männlich entschiedene Gesinnung Mohls in originellster Weise zum Ausdruck kommt. Möge diese

anspruchslose Lebensskizze, welche die wissenschaftlichen Leistungen des Altmeisters der Staatswissenschaften mit seinem äußeren Lebensgang und seinen inneren Charakterzügen in engsten organischen Zusammenhang zu bringen gesucht hat, wenigstens solange genügen, bis etwas Besseres, Vollständigeres gegeben werden kann.

Heidelberg, im Juli 1886.

Hermann Schulze.

Inhalt.

Anhang:

Hermann Schulze. Robert von Mohl.

1.

Heimath und Familie.

Werfen wir einen Blick auf eine Spezialkarte des südwestlichen Deutschlands aus dem vorigen Jahrhundert, so reichen weder der Raum noch die Farben aus, um die Unmasse der Gebiete zu bezeichnen, welche hier chaotisch durcheinander gewürfelt sind. Vor Allem bietet der schwäbische Kreis die bunteste Musterkarte der so verwickelten Geographie des weiland „heiligen römischen Reichs deutscher Nation". Hier lagen die Gebiete von 116 Reichsständen, darunter 33 Reichsstädte, 27 Prälaten und 56 weltliche Reichsfürsten und Grafen, durcheinander, ohne der zahllosen Besitzungen der reichsunmittelbaren Ritterschaft zu gedenken, welche mitten in die reichsständischen Gebiete eingesprengt waren. Hier war der klassische Boden jener staatlichen Auflösung, jener «analyse des infini-

ment petits», welche mit unserer Vorstellung vom Deutschen Reiche verbunden ist. Inmitten dieser staatlichen Atome hatte sich, seit dem Ende des Mittelalters, durch die kluge Arrondirungspolitik seiner Fürsten, ein größerer lebensfähiger Staat gebildet, das Herzogthum Württemberg. Früh wendete sich das Land und seine Dynastie mit großer Entschiedenheit der Reformation zu und so entstand, mitten unter meist katholischen Gebieten, ein starker Vorposten des evangelischen Bekenntnisses im südlichen Deutschland, welcher sich durch seine eigenartige Bildung von der trägen Indolenz der benachbarten Klosterwirthschaft und der lächerlichen Karrikatur reichsgräflicher Selbstherrlichkeit vortheilhaft unterschied. Kurz, Württemberg mit seinen 150 Quadratmeilen und seiner halben Million Menschen erschien, nach den damaligen Begriffen, unter seinen Nachbarn fast wie ein Großstaat. Auch entwickelte sich hier ein politisches Leben, welches dem württembergischen Volke einen eigenthümlichen Charakter aufprägte. Dem herrischen Geiste eines hochstrebenden Fürstengeschlechtes gegenüber hatte sich hier die landständische Verfassung nicht nur erhalten, sondern sich sogar zu immer festeren Formen ausgebildet und wurde als die Hochburg „des alten guten Rechts" gegen alle Uebergriffe fürstlicher Willkür, mit dem zähen Rechtssinn des schwäbischen Stammes vertheidigt.

Zu diesem damals in Deutschland so seltenen politischen Selbstgefühle kam eine auf den Grundlagen der Reformation ruhende, gediegene Geistesbildung, welche, ähnlich wie in Sachsen, durch die in gelehrte Schulen umgewandelten Klöster besonders gefördert wurde. Auch hier ging das Studium der klassischen Sprachen mit den Ideen der Reformation Hand in Hand; auch hier wurde das evangelische Pfarrhaus die Pflanzstätte geistiger Bildung und ernster Charakterfestigkeit. Manche württembergische Pfarrfamilie konnte ihren Stammbaum bis zur Zeit der Reformation auf lauter geistliche Ahnherren zurückführen. Aus diesem Familienkreise rekrutirte sich auch der weltliche Gelehrten- und Beamtenstand, in welchen nur selten ein Unbefugter, am wenigsten ein „Ausländer" eindrang.

Zu diesen altwürttembergischen Familien gehörte auch die Familie Mohl. Aus derselben war eine lange Reihe von ehrsamen Pastoren, Bürgermeistern und kleineren Beamten hervorgegangen, ohne daß auch nur einer unter ihnen sich in der Wissenschaft oder im Staatsleben einen hervorragenden Namen gemacht hätte. Der erste Vorfahr, welcher durch seine Verheirathung mit der „Moserin", der Tochter Johann Jacob Moser's, des größten Kenners des deutschen Staatsrechts, des gefeierten Vorkämpfers und Märtyrers der württembergischen Verfassung, seiner Familie

ein gewisses Lüstre gab, war der Großvater unseres Mohl, ein württembergischer Beamter in sehr bescheidener Stellung. Aus dieser Ehe entsprang Benjamin Ferdinand Mohl, der erste aus der Mohl'schen Familie, welcher zu einer höheren Lebensstellung emporstieg. Er war ein Schüler der Karlsakademie, welche auch eine juristisch-staatswissenschaftliche Fakultät besaß, war dann selbst einige Jahre Professor des Staatsrechts an dieser Anstalt gewesen und hatte sich durch mehrere Schriften über Reichsstaatsrecht vortheilhaft bekannt gemacht. (Besonders: Historisch-politische Vergleichung der beiden obersten Reichsgerichte in ihren wichtigsten Verhältnissen. Ulm 1789.)[1] Er starb 1845 zu Stuttgart als Präsident des Consistoriums, Staatsrath und lebenslängliches Mitglied der Kammer der Standesherren. Er besaß jene den Schülern der Karlsakademie eingeimpfte peinliche Ordnungsliebe, eine vornehme, fast militärische Haltung, Ausdauer in der Arbeit und war allen Extremen abgeneigt. Während die publicistischen Studien des Vaters nicht ohne Einfluß auf den Sohn blieben, ging doch, nach dessen eignem Geständnisse, die tiefste Anregung von der hochbegabten Mutter aus. Sie war eine Tochter des württembergischen Geheimen Raths

[1]) Ueber ihn vergleiche den Aufsatz R. v. Mohl in der Allgemeinen deutschen Biographie. Bd. XXII. S. 54.

und Kammerdirectors Autenrieth, welcher auch auf dem staats- und volkswirthschaftlichen Gebiete sich schriftstellerische Verdienste erworben hatte, die Schwester des Kanzlers und Klinikers Autenrieth in Tübingen. Gleich thätig in ihrem großen Haushalte, wie ernsten wissenschaftlichen Interessen zugewendet, betrachtete sie als ihre erste und wichtigste Lebensaufgabe die Erziehung ihrer fünf Söhne, welche sie planmäßig und methodisch betrieb. Während der Vater seinen Söhnen persönlichen Unterricht ertheilte und sie bei ihren Studien auf dem Gymnasium kontrolirte und berieth, wirkte die Mutter auf dieselben besonders durch ihre geistvolle, anregende Unterhaltung, wodurch sie ihre Söhne früh auf alle höheren Lebensziele, besonders aber auf Selbstdenken hinwies. Auf jede kindisch unüberlegte Frage derselben pflegte sie zu antworten: „Denken, nur denken, besinne dich, kann das so sein?" Der philosophische Satz vom „zureichenden Grunde" wurde von ihr praktisch ins Leben übersetzt. Diesem Erziehungssystem ist das merkwürdige Resultat zuzuschreiben, daß vier Söhne derselben Familie sich angesehene Namen im Leben wie in der Wissenschaft machten. Auf Robert folgte Julius, einer der ersten Vertreter deutscher Wissenschaft auf dem Gebiete der orientalischen Sprachkunde, auf ihn Moritz, bekannt durch seine umfassenden Arbeiten auf dem Gebiete der

Nationalökonomie, Finanz- und Gewerbswissenschaft, auf diesen Hugo, der berühmte Tübinger Botaniker und Pflanzenphysiologe. Der fünfte, ebenfalls begabte Sohn Eduard, der sich der Philosophie gewidmet hatte, nahm sich leider in einem Anfalle von krankhafter Schwermuth selbst das Leben.

Uns interessirt hier nur Robert, geboren am 17. August 1799 zu Stuttgart. Sein Gedächtniß reichte weit in die früheste Kindheit zurück und er theilte gern der jüngeren Generation aus dem Schatze seiner Erinnerungen mit. Früh hatte der Vater den Erstgeborenen auf seine Amtsreisen mitgenommen. Dieser erinnerte sich, wie er auf einer solchen die letzten Spuren reichsprälatischer Herrlichkeit beim Abte von Weingarten noch mit angesehen, wie er seinen Vater zum letzten schwäbischen Kreistage nach der Reichsstadt Ulm begleitet und wie sehr es dem Knaben imponirt hatte, mit dem Vater in sechsspänniger Galaequipage in das festlich erleuchtete Theater zu fahren, wo dieser als Direktorialgesandter mit Pauken und Trompeten empfangen wurde. Bald darauf brach das Deutsche Reich zusammen; die gewaltsamen Zeiten des Rheinbundes brachten dem Vater neue Aufgaben.

Die Rheinbundsakte hatte den neuen Rheinbundsfürsten die Länder ihrer früheren Nachbarn und Standesgenossen als willkommene Beute überwiesen,

und es lag jedem der Fürsten am Herzen, möglichst viel zu annektiren. Mohl's Vater war einer der Occupationskommissare des neucreirten Königs von Württemberg, und der Sohn erinnerte sich aus den Erzählungen des Vaters wie aus eigener Anschauung ganz deutlich, wie es bei dem Occupationsgeschäfte tumultuarisch genug herging. Er sah den Vater in Begleitung von Chevauxlegers und schwarzen Jägern, den damaligen württembergischen Kerntruppen, ausrücken. Da die Grenzen der neu zu erwerbenden Gebiete, den Nachbarn gegenüber, nicht immer genau abgesteckt waren, so suchte jeder Theil an sich zu reißen, was er konnte. In welchem Geiste dies besonders württembergischerseits damals geschah, beweist die Thatsache, daß König Friedrich I. seine Occupationskommissarien mit den Worten entließ: „Derjenige von Ihnen, welcher von fremden Regierungen wegen Gewaltthätigkeiten am häufigsten bei mir verklagt werden wird, wird mir der Angenehmste sein." Vater Mohl ließ sich dies nicht zweimal gesagt sein und rückte mit seinen Truppen einmal bis vor die Thore von Freiburg im Br., von wo er aber von einem dort kommandirenden französischen General, auf Anrufen Badens, über den Schwarzwald zurückgeworfen wurde. Oft war man mit der Geographie der zugewiesenen Gebietstheile so wenig bekannt, daß

die Occupationskommissarien den Auftrag erhielten, die „Insel“ Hofen im Bodensee in Besitz zu nehmen, und daß es vom König sehr ungnädig aufgenommen wurde, als sie, jeder von seiner Seite, berichteten, es finde sich in ihrem Bezirke eine solche Insel nicht vor. Nur ungern stellte sich König Friedrich endlich mit dem Besitze des Klosters Hofen am Bodensee, dem jetzigen Schloß von Friedrichshafen, zufrieden.

Während man in andern deutschen Ländern, besonders in dem zertretenen und verstümmelten Preußen den unerträglichen Druck und die brennende Schmach der Fremdherrschaft in allen Volkskreisen schmerzlich empfand, freute sich der loyale Württemberger jener Tage an dem um das Doppelte erweiterten Staatsgebiete und an der schimmernden Königskrone, welche Friedrich I. auf dem Schlosse zu Stuttgart in riesenhafter Größe hatte anbringen lassen, ohne zu bedenken, daß es eine Krone von Napoleons Gnaden war. Kein Wunder, daß in jenem Lande dann auch in den Jahren 1813 und 1814 die Begeisterung der Freiheitskriege nur einen schwachen Nachhall fand. In einer Zeit, wo in ganz Norddeutschland die glühendste Vaterlandsliebe mit dem heißen Ingrimm gegen den fremden Unterdrücker sich verband, wo Familienväter Weib und Kind, Haus und Hof, sechszehnjährige Knaben die Schulbank verließen, um zu den Waffen zu eilen,

war in diesem hochgebildeten süddeutschen Beamtenkreise nur eine kühle Theilnahme für jene großen Ereignisse, deren Tragweite man lediglich vom württembergischen Standpunkte aus maß. In dieser Richtung wuchs auch Mohl auf, dessen Knabenjahre in die Zeit des Rheinbundes und der Freiheitskriege fallen.

2.

Lehr- und Wanderjahre.

In zwölf Jahren legte Mohl auf dem Gymnasium zu Stuttgart den ersten Grund zu seiner wissenschaftlichen Ausbildung. Der Alles beherrschende Lehrgegenstand war hier das Studium der lateinischen Sprache. Ein Aufsatz im Latein des Cicero oder ein mit Hilfe des «Gradus ad Parnassum» gefertigtes lateinisches Gedicht galt als der Höhepunkt aller Leistungen. Das Griechische trat dagegen so zurück, daß Mohl, nach seinem eigenen Geständniß, niemals das Verständniß für die vollendete Schönheit der hellenischen Kunst und Sprache recht aufgegangen ist. Von den neueren Sprachen wurde nur das Französische gelehrt und emsig gepflegt; Mathematik und deutsche Sprache vernachlässigt. Mohl's Neigung führte ihn besonders auf das Studium der neueren Geschichte, welcher er

sich am liebsten ganz gewidmet hätte. Dabei zeigte er schon seit früher Kindheit die ihm eigenthümliche Neigung zum massenweisen Lesen der verschiedenartigsten Bücher. Er durchstöberte die große Bibliothek seines Vaters und erlernte von selbst fast alle neueren Sprachen so weit, daß er die darin erschienenen Bücher lesen konnte. Genügten die Mohl'schen Söhne den Anforderungen, welche die Schule an sie stellte, so waren sie in der Anwendung ihrer übrigen Zeit frei und konnten ihren individuellen wissenschaftlichen Neigungen ungehindert nachhängen. Dagegen wurden bei ihnen künstlerische Interessen weder gepflegt noch geduldet. Auch auf dem religiösen Gebiete herrschte im Mohl'schen Hause, bei streng sittlichen Grundsätzen, ganz im Sinne der Aufklärungsperiode des XVIII. Jahrhunderts, ein nüchterner Rationalismus, welcher sich dem Kirchenthum jeder Art zwar nicht feindlich, wohl aber völlig fremd gegenüberstellte, ein Grundzug der Lebensanschauung, welcher sich bei Mohl unverändert behauptete und es ihm auch später unmöglich machte, die Bedeutung der religiösen Ideen auch für das Volks- und Staatsleben in ihrer ganzen Tiefe zu würdigen. Auch am Protestantismus interessirte ihn nur die Negation des Katholizismus, nie sein positiver Glaubensgehalt.

Mit einer für sein Alter ungewöhnlichen Welt-

und Menschenkenntniß, mit einem reichen Schatz von Wissen aller Art und einem noch regeren Wissensdurste bezog Mohl im Jahr 1817 die Landesuniversität Tübingen, um sich daselbst der Staats- und Rechtswissenschaft zu widmen. Freilich war die juristische Fakultät in Tübingen damals in trauriger Verfassung. Die meisten Professoren waren stumpfe Greise, zum Theil schon in den Achtzigen, welche gar keine Vorlesung oder nur zum Schein eine solche hielten. Bei seinem Wissensdurste warf sich Mohl auf das Selbststudium der neueren Geschichte und der Staatswissenschaften, vergrub sich in die Universitätsbibliothek und betrachtete es als die höchste Vergünstigung, daß er sich halbe Tage lang in dieselbe einschließen durfte. Im Herbst 1819 siedelte Mohl nach Heidelberg über, um seine Studien zu vollenden, in der Rechtswissenschaft aber eigentlich erst zu beginnen. So nah sich Tübingen und Heidelberg liegen, so empfand doch Mohl lebhaft den Unterschied zwischen beiden Universitäten, wie sie damals waren. Tübingen war nur von Württembergern besucht, eine reine Landesuniversität, während in Heidelberg sich die Söhne aller deutschen Stämme mit zahlreichen Ausländern mischten. Gegen die harmlos naiven Zustände der schwäbischen Musenstadt gehalten, imponirte ihm das kosmopolitische Heidelberg wie eine Art von Weltstadt. Vor Allem empfand er

den Unterschied in den Hörsälen. Während in Tübingen einige altersschwache Greise vor leeren Bänken docirten, lauschten hier hunderte von Jünglingen mit unausgesetztem Eifer Thibaut's glänzender Beredsamkeit. Er war damals noch in der Vollkraft seiner Jahre, das Ideal eines akademischen Lehrers. Der stattlich schöne Mann fesselte seine Zuhörer durch die Würde seiner vornehmen Erscheinung, durch den Wohlklang seines vollen, künstlerisch durchgebildeten Organs und durch den Gedankenreichthum seines philosophisch durchdachten Vortrages. Was Mohl an Kenntniß des römischen Rechtes von der Universität mit hinwegnahm, verdankt er wesentlich den fleißig besuchten Pandektenvorlesungen Thibaut's. Neben Thibaut stand, als eine andere Größe der juristischen Fakultät, Karl Salomon Zachariä, bei welchem Mohl deutsches Staatsrecht, Strafrecht und Kirchenrecht hörte. Die hingeworfenen Aphorismen und Gedankenblitze dieses geistreichen Sonderlings zogen Mohl ebenso an, wie der in der äußeren Erscheinung und Gesinnung hervortretende Cynismus den feinfühlenden Jüngling zurückstieß. Systematisch und sachlich hat er bei ihm wenig gelernt; doch nahm er aus seinen Vorlesungen manchen lichtvollen Gedanken, manche originelle, von den betretenen Pfaden weit abliegende Anschauung mit, welche sich später wissenschaftlich verwerthen ließ.

Persönliche Beziehungen zu seinen Lehrern knüpfte er nicht an, wie dies damals in Heidelberg auch nicht üblich war.

Im Studentenleben standen sich die Corps und die in hoher Blüte stehende Burschenschaft gegenüber. Der größere Fleiß und die strengere sittliche Haltung bestimmten Mohl in die Burschenschaft zu treten, ohne daß er von deren politischen Ideen irgendwie tiefer ergriffen worden wäre. Eine angenehme Erinnerung gewährte ihm eine in schönster Jahreszeit mit mehreren Freunden im offenen Wagen, — er selbst als flotter Kutscher auf dem Bocke, — unternommene Reise nach Würzburg zum Stiftungsfeste der dortigen Burschenschaft, wo sie von den Bundesbrüdern mit der zuvorkommendsten Gastfreundschaft bewirthet wurden. In einem Eichwalde wurde der Kommers gefeiert und unter der größten Eiche stand im altdeutschen Rocke, den blanken Schläger in der Hand, Julius Stahl, welcher eine glühende Rede über Deutschlands Einheit und Freiheit hielt. Mohl war, als Vertreter der Heidelberger Burschenschaft, bei ihm einquartiert und schlief mit ihm in demselben großen Himmelbette, woran beide Männer sich noch öfters erinnerten, nachdem ihre Richtungen weit auseinander gegangen waren.

Anderthalb Jahre waren schnell genug im schönen Heidelberg verflogen, und der Vater drängte zum Ab-

schlusse der akademischen Studien und zur Erwerbung der juristischen Doktorwürde. Schnell wurde eine lateinische Dissertation über den Unterschied von ständischer und repräsentativer Verfassung geschrieben («discrimen ordinum provincialium et constitutionis repraesentativae» Tub. 1821), damit nach Tübingen gereist und in acht Tagen war Prüfung, Disputation und Doktorschmaus vorüber. Der junge Doktor sollte nun die längst vom Vater geplante Reise in die große Welt antreten, welche von früh an in dessen Erziehungsplane gelegen hatte, und damit seine Bildung zum Abschlusse bringen. Hatten früher junge Männer, welche sich dem höheren Staatsdienste oder der akademischen Laufbahn als Rechtslehrer widmen wollten, sich regelmäßig nach Wetzlar zum Reichskammergerichte und nach Regensburg zum Reichstage zur praktischen Ausbildung begeben, so sollte jetzt der junge Mohl sich eine Zeit lang am Sitze des Bundestages aufhalten, um einen Einblick in dessen Geschäftsgang zu bekommen. Er war zu diesem Zwecke von dem württembergischen Ministerium dem Bundestagsgesandten angelegentlich empfohlen; dies war der bekannte Frhr. v. Wangenheim, welcher als württembergischer Minister in der Verfassungsentwicklung dieses Staates eine hervorragende Rolle gespielt hatte. Bei ihm fand der junge Gelehrte seine Rechnung in vollem

Maße. Wangenheim ragte durch hohe Begabung, lebhaften Geist, allseitige wissenschaftliche Bildung und rücksichtslosen Freimuth um Kopfeslänge aus der Schaar der gewöhnlichen Diplomaten hervor, die ihn wegen seiner freisinnigen Grundsätze mit ihrem Hasse verfolgten und bald zum Sturze brachten. Im Winter 1821 hatte Mohl aber noch das Glück, durch diesen seltenen Mann in die gedruckten und handschriftlichen Quellen des Bundesrechts, sowie in den täglichen Geschäftsgang des Bundestages eingeweiht zu werden. Mohl machte sich systematisch geordnete Auszüge aus den sonst so geheim gehaltenen Protokollen des Bundestags, der Karlsbader und der Wiener Ministerialkonferenzen und erwarb sich dadurch, als junger Mann, eine so tiefe Einsicht in das Wesen, aber auch in das ganze Elend der deutschen Bundeszustände, wie sie wohl, außer dem alten Klüber, damals kein Lebender besaß. Aus dieser eingehenden Beschäftigung mit den Einrichtungen des Bundestags wuchs seine Schrift „Die öffentliche Rechtspflege des deutschen Bundes, ein publicistischer Versuch“ (1822) hervor, welche sich mit dem damals in der Ausarbeitung und Einführung begriffenen Bundesausträgalverfahren beschäftigte und sich durch sorgsame Benutzung aller vorhandenen Quellen auszeichnete, die ihm Wangenheim bereitwilligst eröffnete. Außer dieser wissenschaftlichen Förderung

verdankte er seinem Gönner die Einführung in die erste Frankfurter Gesellschaft, in welcher der besternte Glanz der Diplomatie mit dem Reichtume der heimischen Patrizierhäuser wetteiferte, und der junge Gelehrte durchschwärmte die Nächte, als beliebter Tänzer, in kerzenerhellten Salons, während er sich am Tage in die Folianten der Bundestags-Protokolle vergrub.

Sehr verschiedenartig, aber in seiner Art ebenso nützlich, war sein viermonatlicher Aufenthalt in der alten Gelehrtenstadt Göttingen, wo er, ohne regelmäßig Vorlesungen zu hören, bei hervorragenden Professoren, besonders Karl Friedrich Eichhorn, hospitirte und sich mit der Universitätsbibliothek vertraut machte, welche damals als die erste in Deutschland galt. Auf Göttingen folgte ein einjähriger Aufenthalt in Paris. Hier entstand, veranlaßt durch eine Bekanntschaft mit dem gelehrten nordamerikanischen Konsul Warden, sein auf selbständigen Quellenstudien beruhendes „Bundesstaatsrecht der Vereinigten Staaten von Nordamerika" (Bd. I. Verfassungsrecht. Stuttgart und Tübingen 1824), welches zum ersten Male das der Union zu Grunde liegende bundesstaatliche Prinzip darlegte und mit klarem Blick in das Wesen der nordamerikanischen Staatseinrichtungen eindrang. In dieser Zeit trat auch Mohl in nähere Beziehungen zu den Führern der liberalen Partei und

lebte sich ganz in die Anschauungen des konstitutionellen Systems ein, wie es damals in Frankreich, besonders durch Benjamin Constant, auferbaut wurde. Sein Lebenlang hat er unter dem Einflusse dieser Schule gestanden, wenn ihn auch sein maßvoll praktischer Sinn vor allen späteren Extravaganzen derselben bewahrte.

3.

Der Tübinger Professor.

Unerwartet erhielt der fünfundzwanzigjährige Gelehrte einen Ruf als außerordentlicher Professor des Staatsrechts an die Universität Tübingen und kehrte im Frühjahr 1824 in die alte Heimath zurück. Aus dem Getümmel der Weltstadt war er, mit plötzlichem Scenenwechsel, in die ländliche schwäbische Musenstadt am Neckar versetzt. Aus dem Lernenden sollte nun ein Lehrender werden. Er eröffnete seine akademische Thätigkeit mit einer von ihm neu eingeführten Vorlesung über vaterländisches, d. h. württembergisches Staatsrecht. Außerdem las er über die Encyklopädie der Staatswissenschaften, über Polizeiwissenschaft und Statistik. Aus dieser akademischen Thätigkeit wuchsen in Tübingen zwei Hauptwerke seines Lebens hervor, es sind dies: „Das Staatsrecht des König-

reichs Württemberg", Bd. I. u. II., Tübingen 1829, 2. Aufl. I u. II. 1840 und „Die Polizeiwissenschaft nach den Grundsätzen des Rechtsstaates", Bd. I.—III. Tübingen 1832. 2. Aufl. 1844. 3. Aufl. 1866. Beide bedürfen, als zwei Hauptwerke Mohls, einer näheren Besprechung.

Schon zu Reichszeiten wurde, neben dem Gesammtstaatsrechte des Deutschen Reiches, das Staatsrecht der einzelnen Territorien vielfach behandelt; nicht nur die größeren Territorien, wie Oesterreich, Bayern, Sachsen, Württemberg, Mecklenburg, besaßen verdienstliche Werke über ihr Partikularstaatsrecht; bei der merkwürdigen Hypertrophie der staatsrechtlichen Literatur im achtzehnten Jahrhundert wurden sogar die kleinsten Staatsatome, wie die Reichsstädte Aalen und Zell am Hammersbach, die Abtei Baindt und die Grafschaft Sayn solcher Darstellungen von dem unermüdlichen Moser gewürdigt. Ganz anders wurde dies nach der Auflösung des Reiches. Eine tausendjährige Form, die selbst in ihrer Schwäche noch ehrwürdig gewesen war, war zusammengebrochen, ohne daß ein neuer, rechtlicher Gesammtverband an ihre Stelle getreten wäre. Deutschland erlebte damals eine Revolution, nur daß sie nicht vom Volke, sondern von den Fürsten ausging. Gebiete, Dynastieen, Verfassungen wechselten fast jeden Tag. Mit einem Federstriche schuf

der französische Imperator Staaten und vernichtete sie wieder; die deutschen Fürsten ahmten das Beispiel ihres bewunderten Vorbildes getreulich nach und warfen schonungslos über den Haufen, was irgendwie mit den geschichtlichen Wurzeln der Vergangenheit zusammenhing. Deutschland glich einem großen Versuchsfelde, wo Alles durchprobirt wurde, aber nichts zu einer dauernden Gestaltung gelangte. Kein Wunder, daß in dieser Zeit die konservativste aller Wissenschaften, das Staatsrecht, wie unnöthiger Ballast über Bord geworfen, die ganze staatsrechtliche Literatur für Makulatur erklärt wurde. Erst mit der Gründung des Deutschen Bundes traten für unsere Wissenschaft wieder bessere Zeiten ein. Mochte die Gesammtform Deutschlands noch so unvollkommen sein — jedenfalls war Deutschland doch wieder mehr, als ein bloßer geographischer Begriff; ja im Vergleiche mit den chaotischen Zuständen der letzten Reichszeiten erschien selbst die Verfassung des Deutschen Bundes noch wahrer und logischer. Die publizistische Neigung der deutschen Gelehrten warf sich daher bald wieder auf das deutsche Staatsrecht, wobei Johann Ludwig Klüber die Brücke vom alten Reichsstaatsrechte zum neuen Bundesstaatsrechte mit sachkundiger Hand zu schlagen wußte. Dabei wurde der ziemlich unklare Begriff eines sogenannten gemeinen Landesstaatsrechts aus

der Reichszeit mit herübergenommen, indem man ein solches aus einer gewissen Uebereinstimmung der einzelnen Landesstaatsrechte konstruiren zu können meinte. Dieser gemeinstaatsrechtlichen Richtung gegenüber, die bei manchen Verdiensten doch eine Unklarheit in der Methode mit sich führte, trat Mohl jetzt mit dem Partikularstaatsrechte des Königreichs Württemberg auf, indem er gewissermaßen vorbildlich das Staatsrecht eines deutschen Einzelstaates zum ersten Mal in scharfer, präziser Form behandelte. Er gab hier nicht die künstliche Konstruktion angeblich gemeinrechtlicher Sätze, sondern unmittelbar geltendes, imperatives Recht eines konkreten Staates. Zum Gegenstande einer solchen Arbeit war kein Staat damals mehr geeignet als das Königreich Württemberg, welches seit dem Jahre 1819 eine konstitutionelle Verfassung erhalten hatte, die mehr als alle übrigen Verfassungen an das alte geschichtliche Landesrecht anknüpfte und darum bereits im Bewußtsein des Volkes tiefe Wurzeln geschlagen hatte. Der junge, kaum dreißigjährige Staatsrechtslehrer schenkte damit seinem Heimathslande ein Buch, welches ein Menschenalter in allen staatsrechtlichen Fragen als Autorität ersten Ranges galt und von der Regierung, wie von den Ständekammern fast wie ein offizieller Kommentar des württemberg. Verfassungsrechtes angesehen wurde. Mohls Staatsrecht steht

hoch über allen ähnlichen Arbeiten der Reichszeit. Seltene Kunde der Gesetze, Verordnungen und ständischen Verhandlungen des Landes, sowie eine reiche Literaturkenntniß stellt es den besten Arbeiten Mosers zur Seite, es übertrifft aber dieselben weit an Systematik, geschmackvoller Darstellung und staatsmännischem Blicke, wenn auch dem eigentlich juristischen Urtheile Mohls nicht immer beigetreten werden kann. Es ist ein modernes Buch im besten Sinne des Wortes. Mohl steht auf einem entschieden konstitutionellen Standpunkt, ohne die unhaltbare Theorie von der Theilung der Gewalten anzunehmen oder den Anschauungen des vulgären Liberalismus der Rotteck'schen Schule Raum zu geben. Mohl ist entschieden monarchischer als die publizistische Schule, welche in Süddeutschland damals die Presse und die Tribüne beherrschte, aber dabei ist er im echt deutschen Sinne ebenso unerbittlich streng, wo es sich um das verfassungsmäßige Recht der Stände, um die Grundrechte des Volkes handelt. Ihm, als echtem Altwürttemberger, ist „der nur verfassungsmäßige Gehorsam der Staatsbürger" das höchste Axiom des konstitutionellen Staatsrechtes, wofür einst sein Urgroßvater Moser auf dem Hohentwiel gelitten hatte. Man kann den Werth eines solchen Buches, in welchem jeder Jurist, Beamte, Volksvertreter, ja jeder württembergische Staatsbürger, der sich

mit öffentlichen Angelegenheiten zu beschäftigen hat, für alle Fragen seines Landesstaatsrechts eine ebenso freimüthige, als wissenschaftlich begründete Ansicht findet, für die Befestigung eines gesunden Rechtsbewußtseins im Volke gar nicht hoch genug anschlagen. Das Schwanken des Gesinnungslosen, wie die Leidenschaft des Parteimannes finden in einem solchen Werke Maß und Halt. Das württembergische Volk kann es sich zur Ehre anrechnen, daß es durch Mohl das erste wissenschaftliche Landesstaatsrecht empfangen hat, während es C. G. von Wächter das beste Lehrbuch eines partikulären Privatrechtes verdankt. Mohls württembergisches Staatsrecht hat weit über Württembergs Grenzen hinaus gewirkt. Alle neueren wissenschaftlichen Bearbeitungen deutscher Landesstaatsrechte, eine gegenwärtig sehr bedeutsame und einflußreiche Literatur, stehen auf seinen Schultern, wenn sie ihn auch mannigfach, besonders in eigentlicher juristischer Begründung, überholt haben.

Von noch allgemeinerer Bedeutung ist das zweite große Werk der Tübinger Periode: „Die Polizeiwissenschaft nach den Grundsätzen des Rechtsstaats". Schon im vorigen Jahrhundert hatte die sogenannte Polizeiwissenschaft eine ebenso umfangreiche, als unwissenschaftliche Literatur gehabt, indem man sich vor Allem über den Grundbegriff der Polizei nichts

weniger als klar war und darunter Alles verstand, was nicht der Justiz, der Finanz und dem Militärwesen angehört. Kurz, die Polizeiwissenschaft wurde im vorigen Jahrhundert als die große Rumpelkammer angesehen, in welche Alles unterschiedslos geworfen wurde, was in jene oben genannten Fächer nicht unterzubringen und doch für den Verwaltungsbeamten nöthig oder wenigstens nützlich zu wissen war. In diesem zerfahrenen Sinne hatten die sonst verdienten Schriftsteller Justi, Sonnenfels und Friedrich Christoph Jonathan Fischer die Polizeiwissenschaft behandelt, während der wackere Günther Heinrich von Berg dem zudringlichen Eingreifen der allmächtigen Polizeigewalt, im Sinne der bürgerlichen Freiheit, bereits rechtliche Schranken zu ziehen versucht hatte. Seitdem war die Sache so ziemlich liegen geblieben und erst Mohl nahm die Aufgabe wieder auf, indem er die auf der Grundlage des Absolutismus erwachsene Polizei nach den Bedürfnissen der Gegenwart und den Grundsätzen des konstitutionellen Rechtsstaates zum erstenmal wissenschaftlich zu behandeln versuchte. Man kann nun allerdings nicht sagen, daß es Mohl gelungen wäre, den Begriff der Polizei wissenschaftlich zu begründen und festzustellen. Auch ihm gilt die gesammte Staatsthätigkeit für die Förderung des Gemeinwohls ohne Unterschied als Polizei,

so daß nach seiner Auffassung in der Handhabung von Justiz und Polizei die ganze innere Staatsthätigkeit (abgesehen von Finanz- und Militärverwaltung, die ihm nur dienende Funktionen sind) begriffen ist. Bei Mohl fällt daher die Polizeiwissenschaft ganz mit der inneren Verwaltungslehre zusammen, während sich in der Praxis, wie in der Gesetzgebung, längst die mehr oder weniger bestimmte Vorstellung fixirt hatte, daß die Polizei keineswegs die ganze innere Verwaltung, sondern nur die negative, Gefahren abwendende Zwangsgewalt der Regierung umfaßt, daß die Polizei ein der ganzen Verwaltung immanentes Prinzip, keineswegs aber die ganze innere Verwaltung selbst ist. Die immer wiederkehrende Erscheinung, daß eine falsche Grundbestimmung an der Spitze eines Systems der ganzen Darstellung einer Wissenschaft Eintrag thut, macht sich auch in Mohls Werke geltend. Dazu kommt, der zweite prinzipielle Fehlgriff, nämlich daß Mohl die sogenannte Sicherheitspolizei, welche es mit dem Schutze der Rechtsordnung zu thun hat, ganz aus dem Gebiete der Polizei ausgeschieden und als Theil der Justiz betrachtet wissen will. Seine sogenannte Präventivjustiz steht mit dem Wesen der Justiz in direktem Widerspruche, welche es stets mit einer bereits geschehenen Rechtsverletzung, nie mit einer blos drohenden Gefahr zu thun hat. Auch die gegen die Gefähr-

dungen der allgemeinen Rechtsordnung gerichtete Sicherheitspolizei ist lediglich Polizei und von der Justiz grundsätzlich zu scheiden, wenn sie aus Zweckmäßigkeitsgründen auch häufig denselben Organen anvertraut ist.

Trotz dieser jetzt wohl allgemein anerkannten grundsätzlichen Mängel bleibt Mohls Polizeiwissenschaft ein ebenso wissenschaftlich bedeutsames, als praktisch einflußreiches Buch. Während die liberalen Politiker der damaligen Zeit sich nur mit konstitutionellen Verfassungsfragen beschäftigten, während sich die Juristen lediglich für Privatrecht und Prozeß interessirten, blieb das so unendlich reiche Gebiet der inneren Verwaltung wissenschaftlich unbeachtet und unbebaut. Man überließ es einfach der Routine der Praktiker und der Willkür jeweiliger Regierungsmaßregeln. Mohl behandelte das gesammte innere Verwaltungsrecht zum ersten Male im Sinne des modernen Staatsbedürfnisses, freilich einseitig vom polizeilichen Standpunkte, unter einer nicht entsprechenden Firma, aber im Einzelnen so reichhaltig, so gelehrt und doch so praktisch, daß er jedem denkenden Verwaltungsbeamten werthvolle Fingerzeige für seine Thätigkeit gab. Durch dieses Werk Mohls wurde die Verwaltungspraxis aus der gewöhnlichen Routine in den Bereich wissenschaftlicher Grundsätze erhoben. Ein dem realen Leben zugewen-

deter Blick, ein gesundes Urtheil, eine Kenntniß aller einschlagenden Einrichtungen des In- und Auslandes ist ein Vorzug dieser wie aller Mohl'schen Arbeiten. Während der eudämonistische Polizeistaat des achtzehnten Jahrhunderts jeden Eingriff in die Freiheit des bürgerlichen Lebens für erlaubt hielt, wenn ein solcher nur dem vermeintlichen Gesammtwohl zu dienen schien, und schließlich bei der Lehre ankam: „die Unterthanen seien schuldig, Alles zu tragen, was ihnen auferlegt werde", suchte Mohl dagegen der polizeilichen Thätigkeit bestimmte Schranken zu ziehen und die staatsbürgerliche Freiheit gegen Willkürmaßregeln zu schützen. Wenn ihm auch der Gedanke der Selbstverwaltung noch nicht vollständig aufgegangen war, so suchte er doch die Selbstthätigkeit der Bürger schon möglichst herbeizuziehen, um sie für die höheren Aufgaben der Staatsthätigkeit heranzubilden. Wenn Mohl in richtiger Einsicht in die Aufgaben des modernen Staates denselben niemals auf den bloßen Rechtsschutz beschränkte, sondern ihm auch die Förderung aller vernünftigen Gemeinzwecke des Volkslebens vindizirte, so konnte er doch von seiner Polizeiwissenschaft sagen, daß sie „nach den Grundsätzen des Rechtsstaates" behandelt werde, indem er auch die ganze Thätigkeit der Polizei an gesetzliche Schranken gebunden und die Freiheitsrechte der Bürger auf's strengste geachtet wissen

wollte. Kurz, in der dunkeln Hülle der Polizeiwissenschaft lag hier bereits der fruchtbare Keim der Verwaltungslehre. Gelang es, diese Hülle zu lösen, so sprang aus ihr, eine waffengerüstete Minerva, die umfassendste Disciplin der modernen Staatswissenschaft, die Verwaltungslehre, fertig hervor. Mohl war es allerdings nicht beschieden, die lösende Zauberformel selbst auszusprechen, wie überhaupt die Lösung großer grundsätzlicher Fragen seinem wenig philosophischen Geiste nicht gegeben war, aber er hat das Verdienst, die Brücke geschlagen zu haben aus der willkürlichen Polizeiroutine des achtzehnten Jahrhunderts in das wissenschaftliche Verwaltungsrecht der Gegenwart, welche eine „Verwaltung nach Gesetzen" als höchstes Ziel des inneren Staatslebens ansieht. Wenn in unsern Tagen Rudolf Gneist das Verwaltungsrecht des größten Staatsvolks der Neuzeit in festen Grundzügen gezeichnet, wenn L. von Stein den systematischen Aufbau einer Verwaltungslehre, auf Grundlage der positiven Verwaltungsrechte aller europäischen Kulturvölker, in großem Stile begonnen hat, so ist doch nicht zu verkennen, daß Mohl, als muthiger Pionier des modernen Staatsgedankens, ihnen den Weg gebahnt hat, um den wissenschaftlichen Höhepunkt zu erreichen, den er selbst zu erklimmen nicht im Stande war. Jedenfalls ist dieses Buch Mohls das bedeutendste,

wahrscheinlich aber auch das letzte Werk, welches über die sogenannte Polizeiwissenschaft geschrieben worden ist. In die Tübinger Zeit fällt auch Mohls ausführliche Monographie: „Die Verantwortlichkeit der Minister in Einherrschaften mit Volksvertretung" (Tübingen 1837), welche die schwierige Frage nicht wesentlich weiter fördert und mehr nur als Beispielsammlung geschichtlicher causes célèbres von Werth ist.

Werthvoller ist sein „Gutachten gegen die Ansprüche des Obersten Sir August d'Este auf Thronfolgefähigkeit in Großbritannien und Hannover" (1835), worin er die unhaltbaren Behauptungen zweier anderer Staatsrechtslehrer, K. S. Zachariäs und Klübers, widerlegt und die richtigen Grundsätze des deutschen Fürstenrechts gegen die haltlosen Ansprüche eines abenteuerlichen Prätendenten, im Einklang mit Karl Friedrich Eichhorn, vertheidigt. Außerdem betheiligte er sich in dieser Zeit an zwei bedeutenden literarischen Unternehmungen. Im Jahre 1829 war von Mittermaier und Zachariä die „Kritische Zeitschrift für die Gesetzgebung und Rechtswissenschaft des Auslandes" gegründet, in deren Redaktion Mohl 1835 eintrat und deren fleißiger Mitarbeiter er bis zu ihrem Ende 1856 geblieben ist. Auch wurde er Mitbegründer der Tübinger „Zeitschrift für die gesammte Staats-

wissenschaft". Die zahlreichen Kritiken und selbständigen Abhandlungen aus allen Gebieten der Staatswissenschaften, welche Mohl in diese beiden Zeitschriften wie in die Cotta'sche Vierteljahrsschrift, die Monatsblätter der Allgemeinen Zeitung und in diese selbst lieferte, sind dann von ihm in umgearbeiteter Gestalt in ein großes Sammelwerk aufgenommen worden. So wirkte Mohl zweiundzwanzig Jahre lang als Lehrer und Schriftsteller, als thätiges Mitglied der akademischen Korporation an seiner heimischen Universität und wurde als Oberbibliothekar der Neuschöpfer der Tübinger Universitätsbibliothek. Nachdem er schon 1827 zum ordentlichen Professor ernannt war, gründete er im Jahre 1830 durch Verheirathung mit Pauline Becher, Tochter des Medicinalrathes Dr. Becher zu Stuttgart, ein glückliches und beglückendes Familienleben, in welches die junge Hausfrau neben dem scharfen Verstande und oft schneidenden Witze des Gatten das weichere, gemüthvolle Element in liebenswürdiger Weise vertrat. Schon in Tübingen wurde die Gastlichkeit des Mohl'schen Hauses gerühmt, welches dann auch später in Heidelberg jüngeren Gelehrten, hervorragenden Fremden und strebsamen Studirenden sich gern öffnete und ihnen manche unvergeßliche Stunden der Unterhaltung und Belehrung gewährte.

Aus dieser Ehe entsprangen vier noch lebende

Kinder, zwei Söhne und zwei Töchter. Der älteste Sohn widmete sich der militärischen Laufbahn, nahm als badischer Artilleriehauptmann an dem Feldzug von 1870/71 ehrenvollen Antheil und steht jetzt als Major in preußischen Diensten. Der andere, Dr. jur. Ottomar v. Mohl, war in die Diplomatie des Deutschen Reiches getreten, hatte in fremden Welttheilen die Konsulatslaufbahn begonnen, wurde dann Kabinetssekretär Ihrer Majestät der deutschen Kaiserin, dann Konsul des Deutschen Reiches in Cincinnati und ist gegenwärtig kaiserlich deutscher Konsul in St. Petersburg. Von den beiden Töchtern ist die eine mit einem hohen österreichischen Beamten, dem jetzigen Landespräsidenten von Kärnten, Schmidt von Zabiérow, die andere mit einem der genialsten Naturforscher der Gegenwart, Geh. Rath Professor Dr. von Helmholtz zu Berlin verheirathet.

Mit dem von ihm persönlich verehrten Könige Wilhelm I., welcher ihm auch die Leitung der staatswissenschaftlichen Studien des damaligen Kronprinzen übertrug, sowie mit der Regierung stand er Jahrelang im besten Einvernehmen und wurde von ihr mannigfach ausgezeichnet, bis ein unerwartetes Ereigniß diesem Verhältnisse schnell ein Ende machte. Nach den Grundsätzen der württembergischen Verfassung konnte Mohl nicht in die zweite Kammer gewählt werden, so lange sein Vater Mitglied der Kammer der Standesherren

war. Erst mit dessen im Jahre 1845 erfolgtem Tode fiel dieses Hinderniß weg und nun trat Mohl sogleich als Wahlkandidat für das Amt Balingen auf. Aber dieses sein erstes Auftreten brachte ihn auch sogleich in Konflikt mit der Regierung, deren einflußreichstes Mitglied der Staatsminister Schlayer war. Dieser hochbegabte Mann, Sohn eines Tübinger Handwerkers, hatte es vom Schreiber in der Universitäts-Kammerverwaltung durch seltene Energie zur höchsten Stellung in seinem Vaterlande gebracht und war lange Jahre die Seele der württembergischen Regierung. Zuerst durch die Wahl der Liberalen in die Kammer gelangt, wurde er, nachdem er zum Minister des Innern ernannt war, der eigenmächtigste Bureaukrat, welcher der Verwaltung Württembergs auf langehin den Stempel seines selbstherrlichen Geistes aufprägte. Seine angeborene Heftigkeit, seine Ueberzeugung von dem alleinigen Rechte der Regierung, die barsche Art, womit er die Ueberlegenheit seiner Stellung und Intelligenz zur Geltung brachte, machte ihn zum gefürchtetsten Manne im ganzen Lande, welchem auch die Kammern nur selten mit Erfolg entgegenzutreten wagten. Mit ihm nahm Mohl, gleich bei seinem ersten Auftreten, den Kampf auf. Sein Wahlprogramm ist unumwunden gegen Schlayers bureaukratische Regierungsweise gerichtet, welche sich nur äußerlich in die kon-

stitutionellen Formen kleidete, in der That aber der barste Absolutismus war. Das Schreiben Mohls vom 5. September 1845, welches für sein Schicksal so verhängnißvoll werden sollte, ist an den Rechtskonsulenten Nagel in Balingen gerichtet und nicht eigentlich für die Oeffentlichkeit, sondern nur zur Mittheilung an einflußreiche Persönlichkeiten unter den Wählern bestimmt. Dasselbe geht das herrschende Verwaltungssystem nach allen Richtungen hin durch und kommt schließlich zu dem Resultate: „daß die Regierung über die Verzögerlichkeit, Gleichgültigkeit, Unwissenheit und in einzelnen Fällen über positiv schädliche Schritte Tadel verdient". Das Sündenregister ist lang, aber es enthält nirgends leere Beschuldigungen, sondern belegbare Thatsachen. Man wird durch die rücksichtslose Entschiedenheit in demselben an den Freimuth des alten Moser gemahnt. Aber das Ministerium faßte Mohls Schreiben, welches ohne sein Wissen in die Oeffentlichkeit gelangt und gedruckt worden war, nicht als das offene Wort eines freien Staatsbürgers an seine Wähler, sondern als „einen Akt der Unbotmäßigkeit eines Staatsdieners auf, welcher dadurch die Pflichten seines Dienstverhältnisses verletzt habe". („Die Aktenstücke, betreffend den Dienstaustritt des Professor R. v. Mohl". Freiburg 1846.) Von einer Befugniß Gebrauch machend, welche ihm die württem-

bergische Dienstpragmatik an die Hand gab, enthob ihn das Ministerium seiner Tübinger Professur und versetzte ihn zur Strafe als Regierungsrath nach Ulm. Eine Beschwerde an den Geheimen Rath, sowie ein Gesuch an den sonst für ihn so wohlgesinnten König blieb erfolglos. Aber Mohl war nicht der Mann, eine solche Maßregel ruhig über sich ergehen zu lassen. Er nahm seinen Abschied aus dem württembergischen Staatsdienst und widmete sich zunächst ganz der literarischen Thätigkeit. Aber nicht lange sollte er dem Universitätsleben entzogen werden.

4.

Die Uebersiedelung nach Heidelberg und das Jahr 1848.

Auf Veranlassung eines weitblickenden, auch als Schriftsteller berühmten Staatsmannes, des badischen Ministers Nebenius, sowie auf besondern Betrieb des hochverdienten Heidelberger Nationalökonomen Rau erhielt Mohl im Jahre 1847 einen Ruf als Professor der Staatswissenschaften an die Universität Heidelberg, welchen der in Württemberg so tief gekränkte Mann mit Freuden annahm. Dieser Ruf enthob ihn nicht nur jeder Sorge für seine immer zahlreicher werdende Familie, sondern verschaffte auch dem gereiften Manne eine bedeutsame Erweiterung seines Horizontes. Trotz seiner Bekanntschaft mit den Staatseinrichtungen fremder Länder und seiner ausgebreiteten internationalen Beziehungen hatte er bis dahin nur als Württemberger

gedacht und empfunden. In diesem Staate gingen seine Bestrebungen, Wünsche und Pläne für die Zukunft auf. Seinem stets auf das Praktische, zunächst Erreichbare gerichteten Sinne lag bis dahin die deutsche Frage nur „im Reiche der Träume“. In Baden und Heidelberg trat Mohl in eine ganz andere politische Atmosphäre. Niemals hatte sich der badische Liberalismus so selbstgenügsam abgeschlossen wie der württembergische, und besonders war damals Heidelberg das Hauptquartier einer werdenden, zukunftsreichen Partei, welche die Lösung der deutschen Frage im einheitlichen Sinne als das A und O aller politischen Bestrebungen betrachtete. Als ihr Organ wurde die „Deutsche Zeitung“ begründet, deren Redakteur Gervinus, deren Verleger Friedrich Bassermann war. Die bedeutendsten Gelehrten und Politiker von Süd- und Norddeutschland verbanden hier ihre besten Kräfte im Dienste der gemeinsamen deutschen Sache. Ihre klassischen Leitartikel wurden zu einer Macht unter den Gebildeten Deutschlands und selbst in den Berliner Hofkreisen beachtet. Neben der Forderung des konstitutionellen Repräsentativsystems trat hier der Gedanke an eine feste bundesstaatliche Gliederung Deutschlands in den Vordergrund und wurde zum ersten Male in einem süddeutschen Blatte darauf hingewiesen, daß Deutschlands Einheit nur durch Preußen geschaffen

werden könne. Hatte bis dahin der süddeutsche Liberalismus in Preußen nur die absolute nordische Großmacht, den verhaßten Militärstaat verabscheut, so erkannte die neu sich bildende deutsche Partei, daß man nicht durch gesinnungstüchtige Kammerresolutionen und begeisterte Tafelreden, sondern nur durch die reale Macht eines wirklich geeinten Staatswesens das neue Deutschland auferbauen könne. In diesen Kreis deutschgesinnter Männer trat Mohl in Heidelberg, kurz ehe das weltgeschichtliche Jahr 1848 die nur theoretisch erörterte deutsche Frage praktisch in Fluß brachte. Beim Anfange dieses Jahres warf ihn eine schwere Krankheit nieder, so daß er selbst der wichtigen Versammlung der 51 deutschen Männer am 5. März zu Heidelberg nicht beiwohnen konnte und deßhalb sein Name auch nicht unter den Unterzeichnern dieser einflußreichen Erklärung steht. Erst Ende März konnte er sich wieder am Gange der öffentlichen Angelegenheiten betheiligen.

Großes Aufsehen erregte es, daß Mohl am 26. März 1848 in der Heidelberger Deutschen Zeitung einen Aufsatz veröffentlichte, dessen Inhalt gerade in der entscheidenden Hauptfrage mit den Grundsätzen des Blattes in Widerspruch trat. Nachdem er die verschiedenen Möglichkeiten der Errichtung einer deutschen Centralgewalt durchgegangen hatte, kam er zu

dem überraschenden Schlusse: „Wir sehen keine andere Möglichkeit als einen erblichen Kaiser. Wir unsererseits sprechen uns für Oesterreich aus. Oesterreich ist bei weitem der mächtigste Staat. Preußen hat es seit dem Baseler Frieden bewiesen, daß es seine Stellung zu Deutschland nie begriffen hat."

In dem württembergischen Wahlkreise Mergentheim wurde Mohl zum Mitgliede der deutschen Nationalversammlung gewählt. Er benutzte die Zeit bis zur Eröffnung derselben zur Ausarbeitung einer Geschäftsordnung, ließ dieselbe drucken, legte sie in einer der ersten Sitzungen der Versammlung vor und hatte die Genugthuung, daß dieselbe fast einstimmig angenommen wurde. Bald darauf wurde Mohl in den Verfassungsausschuß gewählt, in welchem der Schwerpunkt der ganzen Thätigkeit der Nationalversammlung lag. Hier saßen Männer, wie Dahlmann, welcher trotz der scheinbaren Schwerfälligkeit des gelehrten Theoretikers doch in allen großen Verfassungsfragen die geniale Intuition des wahren Staatsmannes besaß und, als einer der 17 Vertrauensmänner des Deutschen Bundes, die Grundzüge der neuen deutschen Reichsverfassung in körnigem Lapidarstile vorgezeichnet hatte, Georg Beseler, der bewährte Kämpfer volksthümlicher Rechtsentwicklung in Deutschland, welchen Mohl selbst als „die erste Arbeitskraft der ganzen Versammlung"

bezeichnete, die Geschichtsschreiber Waitz und Droysen, von denen Letzterer das Protokoll mit Meisterschaft führte, die Größen des ersten preußischen vereinigten Landtages, der ritterliche Fürst Lichnowsky und der feinsinnige Hermann von Beckerath.

Im täglichen Zusammensein mit solchen Männern ging Mohl zuerst ein Licht auf über Wesen und Bedeutung des preußischen Staates, welcher ihm bis dahin ferner gelegen hatte als Frankreich, England und Nordamerika, und er kam zu der Einsicht, daß das neue Deutsche Reich nicht durch das vielsprachige Völkergemisch Oesterreichs, sondern nur durch die straff zusammengefaßte, auf deutscher Grundlage ruhende Staatsmacht Preußens geschaffen werden könne. Die Erfahrungen mit Oesterreich und mit den Oesterreichern, die er in Frankfurt machte, thaten ebenfalls das Ihrige. Kurz, aus dem großdeutschen Liberalen wurde, ihm selbst fast unbemerkt, in wenigen Monaten ein Anhänger der immer enger sich zusammenschließenden Partei, welche „bundesstaatliche Einigung Deutschlands unter Preußens mächtiger Führung, dann aber enge völkerrechtliche Verbindung mit dem stammverwandten Oesterreich" auf ihre Fahne geschrieben hatte. Wahrlich ein großgedachtes, prophetisches Programm, welches in unseren Tagen seine Verwirklichung gefunden hat!

Kaum haben wohl in einer Versammlung die

Klubs eine ſolche Rolle geſpielt wie damals in Frank- furt. Anſchluß an einen ſolchen war faſt unvermeid- lich. Mohl trat dem linken Centrum bei, welches im „Augsburger Hofe", einem Gaſthofe ſechſten oder ſiebenten Ranges, in einer winkeligen Gaſſe unter der gewandten Leitung des Profeſſors Biedermann aus Leipzig, bei erſtickendem Tabaksqualme und bayeriſchem Bier, noch nach allen Plenar- und Ausſchußſitzungen gewöhnlich bis Mitternacht debattirte.

Nachdem dem Erzherzog Johann die provi- ſoriſche Centralgewalt übertragen worden war, mußte derſelbe ſich mit einem verantwortlichen Miniſterium umgeben, an deſſen Spitze zuerſt der Fürſt von Lei- ningen, dann der Oeſterreicher Schmerling und endlich Heinrich von Gagern trat. Mohl wurde am 9. Auguſt 1848 zum Reichs-Juſtizminiſter ernannt. Nie iſt wohl ein Miniſterium in einer ſo eigenthümlichen Lage ge- weſen als dies Reichsminiſterium von 1848, welches keinen wirklichen Staat, ſondern nur einen in der Idee beſtehenden Zukunftsſtaat zum Gegenſtand ſeiner Thätigkeit hatte. Während die Märzminiſter in den einzelnen deutſchen Staaten, trotz mancher Neulings- unſicherheit, doch eine beſtimmte Behördenorganiſation und eine geordnete Bureaueinrichtung vorfanden, hatte das neugebildete Reichsminiſterium, als es vor der Nationalverſammlung und dem ganzen Volke auf-

treten und Beweise seiner Thätigkeit geben sollte, gar keine äußeren Mittel irgendwelcher Art zur Hand. Man setzte sich, halb mit Gewalt, in dem vom Bundestage verlassenen Taxis'schen Palais fest und theilte die leeren Zimmer unter sich aus; aber in diesen fanden sich, außer einigen verblichenen Prachtstücken, keine Geräthe, keine Möbel, keine Beamten, keine Schreiber, keine Diener, in den leeren Schränken kein Aktenstück zur Orientirung über die von allen Seiten anstürmenden Anfragen, Beschwerden und Hilfsgesuche. Jeder Minister mußte sich sein Büreau geradezu aus dem Nichts schaffen. Mohl erzählte später noch lachend, daß sein erster Weg, nach seiner Ernennung zum Justizminister, in einen Frankfurter Papierladen gegangen sei, um sich einige Buch Schreibpapier und etliche Stangen Siegellack einzukaufen.

Trotz dieser anfänglichen Schwierigkeiten, trotz dieses Mangels an aller geschäftlichen Tradition, gelang es dem Ministerium bald, sich zu organisiren und manche achtungswerthe Ergebnisse seiner Thätigkeit an den Tag zu legen. Am schwierigsten war es, die Linke der Nationalversammlung zu befriedigen, welche fortwährend in den regelmäßigen Geschäftsbetrieb der Ministerien mit überflüssigen Interpellationen und dringlichen Anträgen eingriff, und dabei an der Fiktion festhielt, daß die Reichsregierung, wie etwa weiland

der Konvent über Frankreich, über alle Machtmittel von ganz Deutschland unbedingt verfüge, während sie doch lediglich vom guten Willen der größeren Einzelstaaten abhängig war. Mohl bestieg bei der Erörterung großer politischer Fragen selten die Rednerbühne, war aber ein angesehenes Mitglied des Ministerrathes und erwarb sich auch in seinem speziellen Ressort manches Verdienst. So setzte er die unveränderte Annahme der schon vor dem Ausbruche der Bewegung im Jahre 1848 von den deutschen Regierungen vollständig ausgearbeiteten Wechselordnung, besonders gegen Mittermaiers unzeitige Revisionslust, durch und publizirte dieselbe am 26. November 1848 als Reichsgesetz. Er regte die Ausarbeitung eines Entwurfes zu einem gemeinsamen Handelsgesetzbuche für ganz Deutschland an und setzte im Oktober 1848 eine aus hervorragenden Fachmännern zusammengesetzte Kommission zu diesem Zwecke nieder, welche unter der Leitung des Unterstaatssekretärs Widenmann aus Düsseldorf, eines gewiegten rheinischen Juristen, im Dezember in Frankfurt zusammentrat und bereits im März 1849 die fünf ersten Titel ihres Entwurfes nebst Motiven vorlegen konnte.

Lauteren Beifall erwarb sich Mohl noch durch die energische Unterdrückung der Spielbanken. In der Nationalversammlung kam eines Tages, dem Mini-

sterium ganz unerwartet, eine mit vielen Unterschriften bedeckte Petition gegen die Fortdauer der sog. Spielhöllen zur Sprache. Mohl, als der einzig anwesende Minister, war genöthigt, die Rednerbühne zu besteigen. Als er sich, gereizt durch Mittermaiers Widerspruch, gegen das Unwesen der Spielbanken in sehr energischen Worten aussprach, wurde er von stürmischem Beifall unterbrochen und Alles rief: „Stellen Sie Antrag.“ Ohne sich einen Augenblick zu besinnen, nahm Mohl einen vor ihm auf der Tribüne liegenden Stimmzettel und schrieb mit Bleistift darauf: „Gesetzesentwurf. Einziger Artikel: Sämmtliche Spielbanken in Deutschland sind aufgehoben.“ In der Versammlung brach lauter Jubel aus und in zwei Minuten war das Gesetz angenommen. Auf diesen Triumph in der Versammlung folgte dann Abends im Ministerrathe freilich eine ziemliche Abkühlung. Man schüttelte den Kopf über das tumultuarische Verfahren und fürchtete die Konsequenzen dieses Beschlusses den Einzelregierungen gegenüber. Die Sache ging indessen besser, als man gedacht hatte; die Regierungen gehorchten und schlossen die Banken. Nur der Landgraf von Hessen-Homburg erklärte, er könne ohne den Zuschuß der Spielbank nicht weiter existiren. Mohl reskribirte, das sei ihm gleichgültig, und verlangte augenblicklichen Gehorsam. Als dieser verweigert wurde, erbat er sich

vom Kriegsminister ein Bataillon und eine Eskadron und schickte sie unter Leitung eines Civilkommissärs nach Homburg. Die Bank wurde geschlossen. Die Truppen zogen ab und die Spielpächter mußten die beträchtlichen Exekutionskosten zahlen. «Force resta à la loi.»

5.

Lehrthätigkeit und schriftstellerische Arbeiten in Heidelberg.

Als durch Ablehnung der Kaiserkrone von Seiten König Friedrich Wilhelms IV. die gemäßigte Richtung in der Nationalversammlung den Boden verlor, als die Revolution in Süddeutschland ihr wüstes Treiben begann, legte Mohl am 10. Mai 1849, mit seinem damaligen Gesinnungsgenossen dem Ministerpräsidenten Heinrich von Gagern, sein Amt und Mandat nieder und kehrte, nach Besiegung der Revolution in Baden, im Herbste 1849 nach Heidelberg zurück. Wie glücklich war er vor vielen Andern, denen das aufregende Jahr von Frankfurt nicht nur die schönsten patriotischen Hoffnungen geknickt, sondern auch die bürgerliche Existenz, die

körperliche Gesundheit und die geistige Spannkraft gebrochen hatte, daß er jetzt mit ungeschwächter Kraft, an einem der schönsten Punkte Deutschlands, sich wieder ganz der Pflege seiner Wissenschaft widmen konnte. Darum bewarb er sich auch um keine Wahl für das Erfurter Parlament, von dem er sonst Gutes erwartete. Er schrieb mir im Mai 1850: „Hätten es meine akademischen Verhältnisse möglich gemacht, so würde mir eine Wahl nach Erfurt sehr erwünscht gewesen sein, und dann hätte ich auch die Mittel ergriffen, welche dazu geführt haben würden. Allein so ließ ich es passiv kommen, wie es wollte, in der denn auch eingetretenen Hoffnung, daß ich nicht veranlaßt werden würde, der Konsequenz und der Parteistellung ein schweres Opfer zu bringen. Ich konnte mir darüber keine Illusion machen, daß mich eine abermalige Unterbrechung dem Katheder für immer entfremden würde und das wollte und konnte ich nicht. Ich habe übrigens alle Hoffnung, daß dort etwas Verständiges zu Stande kommen wird, Mag sein, daß dies nicht hinreicht, um Süddeutschland zu enthusiasmiren, allein umgekehrt würde Norddeutschland nicht wollen, und da ist eigentlich die Kraft und Intelligenz."

Wiederum lag auf ein Jahrzehnt der Schwerpunkt seiner Wirksamkeit in seiner akademischen und schriftstellerischen Thätigkeit, welche nur durch seine

in vielen Fällen sehr erfolgreiche Betheiligung an den Sitzungen und Arbeiten der ersten badischen Kammer unterbrochen wurde. Es waren damals glänzende Tage für Heidelberg, wo Vangerow Hunderte von Jünglingen in seinen Pandektenvorlesungen versammelte und Häußer mit seinem zündenden Vortrage und seinem patriotischen Feuereifer die Herzen der Jugend mit sich fortriß. Zwar konnte Mohl sich mit Vangerow und Häußer nie an Redegabe messen. Seine Vorträge über Encyklopädie der Staatswissenschaften, allgemeines Staatsrecht, deutsches Staatsrecht und Polizeiwissenschaft trugen die Spuren der Mühe gleichzeitig vollzogener Gedankenarbeit an sich. Es beherrschte sie, im Gegensatze zum Schmucke der Rede, jener verstandesklare Ton, welcher überhaupt ein Grundzug seines Wesens war. Waren daher Mohls Vorlesungen auch niemals eigentliche Zugkollegien für die große Masse, so hatten sie doch einen bleibenden Einfluß auf geistig gereiftere Studirende, welche vor ernster Gedankenarbeit nicht zurückscheuten.

Zugleich war diese Epoche seines Heidelberger Lebens außerordentlich fruchtbar in literarischer Beziehung. Wir heben hier hervor: „Die Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften“ (Erlangen 1855—58) in drei starken Bänden, die „Encyklopädie der Staatswissenschaften“ in einem

Bande (1. Aufl. 1859, 2. Aufl. 1872) und die unter dem Namen „Völkerrecht, Staatsrecht und Politik" gesammelten Aufsätze, ebenfalls in drei starken Bänden (Bd. I. Tübingen 1860, Bd. II. 1862, Bd. III. 1869). Wir tragen kein Bedenken, das erstgenannte Buch für die bedeutendste Lebensarbeit Mohls, ja für ein in seiner Art einziges Werk in der Literatur aller Völker und Zeiten zu bezeichnen. Allerdings gibt uns Mohl hier nicht eine Geschichte der Staatswissenschaften in einheitlicher, organischer Entwickelung. Es wäre dies ein Unternehmen gewesen, welches nicht nur Mohls Leistungsfähigkeit, sondern, beim Mangel aller Vorarbeiten, menschliche Kräfte überhaupt überstiegen haben würde. Mohl beschränkte sich vielmehr auf eine große Anzahl von Monographieen über einzelne Wissenszweige und Gegenstände, welche äußerlich lose zusammengereiht, doch eines gewissen inneren Zusammenhanges nicht entbehren und so fast alle Zweige der Staatswissenschaft umfassen. Wir heben als besonders interessant und werthvoll folgende Monographieen hervor: „Geschichte und Literatur des allgemeinen konstitutionellen Staatsrechts" (Bd. I. S. 267—334), „Die neuere Literatur des Völkerrechts" (Bd. I. S. 337—403), „Die Literatur des schweizerischen Staatsrechts" (Bd. I. S. 473—506), „Das Staatsrecht der Vereinigten Staaten von Nord-

amerika" (Bd. I. S. 509–593), „Die Literatur des englischen Staatsrechts" (Bd. II. S. 4–103), „Das positive deutsche Staatsrecht seit der Gründung des Deutschen Bundes" (Bd. II. S. 237–249), „Zwölf deutsche Staatsgelehrte" (Bd. II. S. 397–593), „Die Literatur des französischen Staatsrechts" (Bd. III. S. 4–290). Staunenswerth ist die einzig dastehende Bücherkunde des Verfassers. Freilich hätte keine deutsche Bibliothek, auch nicht die beste, die von Mohl so viel benützte der Georgia Augusta, hingereicht, um die Bausteine zu einem solchen Riesenwerke zu liefern, wie dies Buch es ist. Nur die ausgebreiteten kosmopolitischen Beziehungen des Verfassers machten es ihm möglich, die englische, französische und amerikanische Literatur so zu benutzen, wie es vor ihm keinem Sterblichen gelungen war. Entging ihm doch ebensowenig, was in Kiew und Charkow, wie in St. Jago de Chile oder in Sidney erschienen war. Aber nicht blos die fast unglaubliche Belesenheit ist das Staunenswerthe an diesem Riesendenkmal deutschen Gelehrtenfleißes. Wir werden hier keineswegs mit Bücherkatalogen und Nomenklaturen abgespeist, sondern durch gedankenreiche Einleitungen in die Entwickelung jeder einzelnen Wissenschaft eingeführt. Jeder Wissenszweig wird in engsten Zusammenhang mit den staatlichen und gesellschaftlichen Zuständen der be-

treffenden Völker, mit den herrschenden Strömungen des Zeitalters gebracht, deren Verständniß für so eminent praktische Wissenszweige, wie die verschiedenen Disciplinen der Staatswissenschaften es sind, unentbehrlich ist. Dabei ist die Darstellung, trotz der unüberwindlichen Trockenheit so manchen Stoffes, durchweg klar und ansprechend. In diesem Werke kommt diejenige Eigenschaft Mohls, welche wir neben seiner Gelehrsamkeit am höchsten stellen, sein kritischer Geist, zur vollen Entfaltung, mit welchem das positiv gestaltende Element, die eigentliche wissenschaftliche Zeugungskraft bei ihm keineswegs gleichen Schritt hält. Darum können wir das zweite Hauptwerk der Heidelberger Periode, „Die Encyklopädie der Staatswissenschaften", dem ersten nicht gleichstellen. Bei einer wahrhaft wissenschaftlichen Encyklopädie kommt es nicht auf die Fülle des Stoffes, die Masse des Wissens an, welche dem Verfasser zu Gebote steht, sondern auf die Tiefe seiner Gesammtauffassung, auf die Beherrschung des einheitlichen Gesichtspunktes, auf die Schärfe der Grundbegriffe. Eine Encyklopädie, welche „nicht das schaale caput mortuum, sondern die lebendige Quintessenz einer Wissenschaft sein will", kann nur ein philosophisch angelegter Kopf schreiben, welcher seine spezielle Wissenschaft mit dem Gesammtorganismus aller Wissenschaften, ja mit

den obersten Gesetzen und Zielen des Menschenlebens überhaupt in Verbindung zu setzen weiß. Gerade weil diese Eigenschaft bei Mohl nicht hinreichend vorhanden war, zeigt dies Buch in der Methode wie in den Grundbegriffen bedeutende Mängel. So ist die durchgehende Eintheilung der Staatswissenschaften in historische und philosophische Disciplinen entschieden verfehlt. Allerdings hat alles Recht auch seine philosophische Seite, indem es in einer Idee der menschlichen Vernunft Ursprung und Maß hat, aber zur konkreten Gestaltung gelangt es nur in der geschichtlichen Entwickelung bestimmter Zeiten und einzelner Völker. Eine rein philosophische Behandlung des Rechtes, wenn eine solche überhaupt durchführbar wäre, eine lediglich aprioristische Konstruktion würde ein wesenloses Abstraktum ergeben; eine geschichtliche Behandlung des Rechtes, welche durch keine philosophischen Grundgedanken geleitet und vertieft wäre, würde zu einem Antiquitätenkram ohne wissenschaftlichen Werth herabsinken. Nachdem der alte Gegensatz einer historischen und philosophischen Schule in der Rechtswissenschaft glücklich überwunden ist, erscheint der von Mohl durch alle Disciplinen der Staatswissenschaften durchgeführte Dualismus als ein Anachronismus, welcher dem Standpunkt der heutigen Wissenschaft nicht mehr entspricht. Mohl ist auch hier nicht im Stande ge-

wesen, den Standpunkt des alten abstrakten Naturrechts ganz zu überwinden und sich zu einer einheitlichen geschichtsphilosophischen Auffassung von Staat und Recht zu erheben, welche in jeder geschichtlichen Erscheinungsform nur den zeitlich und volksthümlich bestimmten Ausdruck ewiger Vernunftgesetze erkennt. Ebensowenig kann es gebilligt werden, daß Mohl neben Staatsrecht und Politik, als dritten ebenbürtigen Zweig, die Staatssittenlehre stellt. Staatsrecht und Politik sind Staatswissenschaften, weil ihr spezifischer Gegenstand der Staat, als solcher, ist, welchen sie von verschiedenem Standpunkte aus behandeln. Eine besondere Sittenlehre für den Staat gibt es nicht. Nicht etwa, als ob die Ethik für die Staatslehre nicht vorhanden wäre. Alles Recht wurzelt vielmehr in sittlichen Ideen und eine Politik, welche sich von den ewig geltenden Geboten des Sittengesetzes losreißen würde, wäre eben so verderblich im Leben, als verwerflich in der Wissenschaft. Aber gerade deshalb ist eine besondere Disciplin der Staatssittenlehre unhaltbar, weil sie nichts anderes sein kann, als die Anwendung der allgemein menschlichen Sittenlehre auf staatliche Verhältnisse, und weil die Disciplinen des allgemeinen Staatsrechts und der Politik selbst von sittlichen Ideen durchdrungen sein müssen, wenn sie wahrhaft wissenschaftlich erfaßt werden sollen.

Ein anderer eigenthümlicher, von Mohl nicht nur in der Encyklopädie, sondern auch anderwärts mit besonderer Vorliebe durchgeführter Gedanke ist die Aufstellung eines besonderen Gesellschaftsrechtes, welches zwischen öffentlichem und privatem Rechte in der Mitte stehen soll. Gewiß ist es ein großer Fortschritt der neueren Wissenschaft, daß man sich nicht mehr blos auf die Darstellung der Verfassungsformen und Einrichtungen der Staaten beschränkt. Die lediglich juristische, staatsrechtliche Behandlung des Staates ist zwar eine wichtige Aufgabe der Staatswissenschaft, aber sie ist keineswegs die einzige Betrachtungsweise des Staates, ja sie bleibt mit Nothwendigkeit immer eine einseitige. Es ist im hohen Grade fruchtbringend, daß man den Einfluß, welchen die verschiedenen, im Staate vorhandenen Gesellschaftsgruppen auf die Entwickelung des Staates ausüben, wissenschaftlich betrachtet, daß man untersucht, wie die wirthschaftlichen Verhältnisse des Grundeigenthums, des beweglichen Vermögens, des Gewerbes, des Handelsverkehrs, aber auch die sittlichen Verhältnisse des Familienlebens, die religiösen und kirchlichen Zustände auf das Staatsleben influenziren, kurz, daß man zusieht, wie der Staat auf die Gesellschaft und die Gesellschaft auf den Staat einwirkt. Aber damit ist die Annahme eines besonderen Gesellschaftsrechtes nicht gerechtfertigt. Wenn

man unter Gesellschaft den Komplex der großen Gruppen des Volkes versteht, welche durch gemeinsame wirthschaftliche Interessen und geistige Richtungen zusammengehalten werden, so sehen wir dieselben in mannigfachen Sonderbestrebungen auseinander gehen und sich bekämpfen. Jede gesellschaftliche Gruppe ist ihrem Wesen nach egoistisch und ringt nach Geltendmachung ihrer Vortheile und Sonderinteressen, nach ausschließlicher Macht im Staate. Recht zu erzeugen, wodurch ihr Verhältniß zu anderen Gruppen gerecht geordnet würde, ist sie nie im Stande. Dies kann nur der Staat, welcher als das zur einheitlichen Persönlichkeit zusammengefaßte Volk, im Namen der Gerechtigkeit, die verschiedenen Gesellschaftsgruppen unter sein Recht zwingt und sie nöthigt, andern, ihnen gegenüberstehenden Kreisen Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. Die Gesellschaft, ohne Staat gedacht, wäre eben jenes von Hobbes geschilderte «bellum omnium contra omnes». Der Staat aber selbst ist die rechtlich organisirte Gesellschaft. Der Staat weist der einen Genossenschaft ihre Stellung wesentlich im Privatrechte an, wie z. B. den auf Erwerb gerichteten Gesellschaften, den andern, wie den Gemeinden, räumt er zugleich die Bedeutung von Korporationen des öffentlichen Rechtes ein. Aber die Vorstellung, daß es ein Gesellschaftsrecht gäbe, welches weder öffentliches, noch

privates Recht, sondern ein zwischen beiden liegendes drittes sei, welches nicht im Staate, sondern in der Gesellschaft seinen Ursprung habe, ist durchaus unhaltbar. Heinrich von Treitschke hat das Verdienst, in einer Erstlingsschrift, über „die Gesellschaftswissenschaft" (1859), diesen Grundirrthum des Altmeisters der Staatswissenschaften siegreich widerlegt zu haben, wobei ihm nicht nur sein kritischer Scharfsinn, sondern auch seine durch das Studium der Geschichte vertiefte Auffassung des Staates zu statten kam. Eben so entschieden ist auch Bluntschli in einem werthvollen Aufsatze („Kritische Ueberschau" Bd. III. S. ff.) diesem Grundirrthume Mohls entgegengetreten. Trotz dieser unleugbaren principiellen Schwächen der Mohl'schen Encyklopädie verkennen wir die Verdienste auch dieses Buches nicht. Der Inhalt, welcher in die Formen dieses Systems gegossen ist, ist ein reicher und werthvoller. Wo es sich um die Behandlung einzelner staatlicher Institutionen, um die Erörterung konkreter Fragen handelt, begegnet uns überall die klare Auffassung und die lichtvolle Darstellung, die allen Mohl'schen Schriften eigenthümlich ist.

Das dritte große Werk der Heidelberger Periode: „Staatsrecht, Völkerrecht, Politik", ist eine Sammlung von Monographieen und besteht zum großen Theil aus bereits schon früher gedruckten, umgearbeiteten Aufsätzen (S. 31). In diesen drei umfangreichen

Bänden sind fast alle brennenden Fragen der Gegenwart, aber auch manche von der Heerstraße abgelegeneren Gebiete, in umsichtiger, eingehender Weise behandelt, mit der Objektivität des gereiften Mannes, welchem nicht nur in seiner umfassenden Literaturkenntniß die politische Erbweisheit aller Völker und Zeiten, sondern eigene, reiche Lebenserfahrung zur Seite steht. Wir nennen aus der Fülle dieser Aufsätze etwa folgende als besonders interessant: die Benutzung der ständischen Verhandlungen zur Auslegung von Gesetzen; die ständischen Rechte in Bezug auf Reichsverwesung; die Geschäftsordnungen der Ständeversammlungen; konstitutionelle Erfahrungen; das Repräsentativsystem, seine Mängel und Heilmittel; die Lehre vom völkerrechtlichen Asyle; die völkerrechtswidrigen Kriegsmittel; die persönlichen Verhältnisse der Fürsten; das Ordenswesen unserer Zeit; die Erziehungspolitik; das Verhältniß der Schule zur Kirche; die Universitäten; das Prüfungswesen im Verhältniß zur Bildung u. s. w. Man kann wohl sagen, daß in diesen Aufsätzen kaum eine wichtige Frage der Gesetzgebungspolitik übergangen ist, und besonders werden Mitglieder gesetzgebender Versammlungen auch heut zu Tage hier eine reiche Fundgrube der Belehrung finden, wenn auch hie und da der Standpunkt des Verfassers etwas veraltet erscheint, bisweilen auch

durch die in dem kleinstaatlichen Leben gewonnenen Anschauungen zu sehr beeinflußt wird.

Außer den oben hervorgehobenen Vorzügen dieses Buches tritt uns noch eine Eigenschaft des Verfassers in diesen Aufsätzen imponirend entgegen, das ist die volle Unabhängigkeit der eigenen Meinung und ihre offene Aussprache. Nach oben hin hatte Mohl dies stets bewährt, aber in unserer Zeit gehört oft mehr Muth dazu, einem Lieblingsdogma des alltäglichen Liberalismus entgegenzutreten, als gekrönten Häuptern eine unangenehme Wahrheit zu sagen. Auch das „wider den Strom" hat dieser redliche Mann nie gescheut, wo es ihm die Pflicht zu gebieten schien, ein offenes Wort zu sprechen, selbst auf die Gefahr hin, daß „der liberale Durchschnittsphilister" an seiner „korrekten Gesinnung" irre werden könnte. So hat er zum Schlusse des dritten Bandes in einem eigenen Aufsatze: „Uebereiltes, Unbedachtes und Unfertiges in der Tagespresse", gegen das vom Cäsarismus, wie von der Demokratie so hoch gepriesene allgemeine und gleiche Stimmrecht, sowie gegen die Abschaffung der Todesstrafe plaidirt, auch auf die Gefahren hingewiesen, welche von einem Ueberwuchern jüdischer Elemente unserem deutschen Volksleben drohen, wofür er freilich auch von den „Beduinen der Presse" mit dem üblichen Schmutze reichlich beworfen wurde.

6.

Mohl als Staatsmann und Diplomat.

Mitten in dieser umfassenden literarischen und akademischen Thätigkeit wurde Mohl auch in das Gebiet der praktischen Politik seines neuen Heimathsstaates gezogen. Von 1857 gehörte er als Vertreter der Universität Heidelberg der Ersten Kammer des badischen Landtages an und erstattete u. A., nachdem das Konkordat nicht ohne seine Mitwirkung gefallen war, einen ebenso umfassenden, als gründlichen Bericht über den vom Ministerium Stabel-Lamey vorgelegten Gesetzentwurf, welcher das Verhältniß der Kirche zum Staate zu regeln bestimmt war. Vom Jahre 1863–1872 war Mohl Mitglied der Ersten Kammer in Folge der Berufung durch das Vertrauen des Großherzogs; seit 1869 bekleidete er in derselben das Amt des zweiten Präsidenten. Obgleich

Mohl nie geflissentlich eine Verbindung mit dem Hofe gesucht hatte, so gestaltete sich in dieser Zeit, wie von selbst, sein Verhältniß zu dem Großherzog, diesem eben so patriotischen, als einsichtsvollen Fürsten, in schönster Weise. Er wurde der Vertrauensmann seines fürstlichen Herrn in allen wichtigen Staatsfragen. Als im Jahre 1860 der Großherzog von Baden dem Freiherrn von Roggenbach das Ministerium des Auswärtigen übertrug und damit wieder, nach den Mißerfolgen des Jahres 1848, eine nationale Politik inaugurirte, war es einer der ersten Schritte dieses hochherzigen Fürsten und seines patriotischen Staatsmannes, Mohl die Stelle des badischen Bundestags-Gesandten anzubieten, welche dieser gern annahm. Eine bessere Wahl hätte man für die damalige Situation am Bundestage nicht treffen können, wo man längst kein freimüthiges Wort mehr für das mißachtete Recht des deutschen Volkes vernommen hatte. Nirgends war dasselbe aber so mit Füßen getreten, wie in Kurhessen, wo der kaum wiederhergestellte Bundestag die seit zwanzig Jahren in voller Wirksamkeit bestehende Verfassung mit freventlicher Gewalt zertrümmert hatte. Aber das Volk der Hessen hielt fest am Rechtsboden und wies jede Oktroyirung zurück. So klaffte dort, seit zehn Jahren, wie eine offene Wunde, das gebrochene Landesrecht und schädigte das Bewußt-

sein der ganzen deutschen Nation. Es war daher der feste Entschluß Roggenbachs, gleich bei seinem Eintritt in das badische Ministerium, auf die Wiederherstellung verfassungsmäßiger Zustände in Kurhessen hinzuwirken. In derselben Sitzung, wo Mohl in die Bundesversammlung eingeführt wurde, stellte er im Namen der badischen Regierung am 4. Juli 1861 den Antrag: „die kurhessische Verfassung vom 5. Januar 1831, sammt den in den Jahren 1848 und 1849 gegebenen Erläuterungen und Abänderungen und dem Wahlgesetze von 1849, im Ganzen und namentlich in Bezug auf die zu berufende Landesvertretung als rechtskräftig und in Wirksamkeit bestehend zu betrachten". Dieser Antrag rief natürlich bei dem Kurfürsten, sowie bei Oesterreich und seinen Anhängern zuerst einen Sturm der Entrüstung hervor und man beabsichtigte ihn, nach beliebter Bundestagsmanier, in einen Ausschuß zu begraben. Mohl rechtfertigte in einer meisterhaften Denkschrift vom 22. Januar 1862 den Standpunkt seiner Regierung und legte die Widerrechtlichkeit der früheren Bundesbeschlüsse, sowie die fortdauernde Rechtsbeständigkeit der gewaltsam beseitigten hessischen Verfassung klar und bündig dar. Mehr als die beste staatsrechtliche Deduktion wirkte freilich der von Berlin nach Kassel entsendete preußische Feldjäger und das Eintreten des preußischen Ministeriums für die gerechte

Sache des kurhessischen Volkes. Dennoch war es eine Genugthuung für die badische Regierung und ihren wackeren Vertreter, daß der badische Antrag am 24. Mai 1862 zum Bundesbeschlusse erhoben wurde und bald darauf die Wiederherstellung der kurhessischen Verfassung erfolgte.

Eine andere bedeutsame Zeit durchlebte Mohl im Spätsommer 1863, als Oesterreich Deutschland mit seinem Reformprojekt überraschte und alle deutschen Fürsten in Person nach Frankfurt lud, um die deutsche Frage durch den glänzenden Theatercoup des Fürstentags auf einmal zu lösen und die Hegemonie Oesterreichs über Deutschland dauernd zu begründen. Der Kaiser von Oesterreich erschien mit Leibwachen, glänzendem Hofstaat und dem Tafelservice der Wiener Hofburg, fast schon wie zu einer neuen Kaiserkrönung. Der König von Preußen blieb in richtiger Erkenntniß der Machtstellung seines Staates, nach wohlerwogenem Gutachten des Staatsministeriums, trotz wiederholter Einladungen, dem Fürstentage fern. Alle anderen Fürsten erschienen in Person. Eine Versammlung aus Königen, Großherzögen, Herzögen und Fürsten, in welcher der Kaiser von Oesterreich präsidirte, tagte in parlamentarischen Formen und Deutschland, ja ganz Europa sah staunend auf das glänzende, nie dagewesene Schauspiel eines Parlaments von lauter Sou-

veränen hin. Auch hier war es der Großherzog von Baden, welcher mit klarem Blicke die Gebrechen, ja die Unmöglichkeit des österreichischen Entwurfes erkannte und von vornherein entschlossen war, demselben nicht beizutreten. Der patriotische Fürst opponirte in den Sitzungen des Fürstenraths regelmäßig, nur von wenigen Stimmen unterstützt, und gab seine abweichende Meinung jedesmal schriftlich zu Protokoll. Zu diesem Zwecke mußten zahlreiche Schriftstücke und ausführliche Motive, ja ganze Promemorias in höchster Eile, meist während der Nacht, angefertigt werden, deren Ausarbeitung besonders Mohl's formgewandter Feder zufiel, welcher mit dem Freiherrn von Roggenbach und dem damaligen Ministerialrathe Jolly in diesen äußerlich so glänzenden, innerlich so wenig befriedigenden Tagen seinem fürstlichen Herrn getreulich zur Seite stand.

Konnte Mohl somit die Anfänge seiner diplomatischen Thätigkeit, soweit sie die Wiederherstellung der hessischen Verfassung und die Zurückweisung des österreichischen Reformprojektes, also die beiden wichtigsten Staatsaktionen jener Zeit, betraf, als gelungen betrachten, so waren für ihn die heißen Wochen des Sommers 1866 um so schmerzlicher, wo Baden, durch die Wucht unüberwindlicher Verhältnisse in das österreichische Lager gedrängt wurde. Kaum war dieses

Zwischenspiel des Frankfurter Fürstentags vorüber, so trat mit dem Tode des letzten Dänenkönigs aus der älteren oldenburgischen Linie am 15. Nov. 1863, die seit Jahren unerledigt gebliebene schleswig-holsteinische Frage in den Vordergrund der deutschen Politik. Mohl wurde in diese Angelegenheit unmittelbar hineingezogen, indem er vom Herzog von Augustenburg, natürlich mit Zustimmung der badischen Regierung, zum Vertreter seiner Interessen in Frankfurt ernannt wurde. Man muß sich in die damalige Lage der Dinge hineindenken, um Mohl's Stellung in dieser Frage gerecht zu beurtheilen. Die Thronbesteigung des Herzogs von Augustenburg erschien damals als die einzige Lösung der schleswig-holsteinischen Frage in nationalem Sinne; Preußens Pläne und Absichten waren völlig in Dunkel gehüllt, so daß selbst die treuesten Anhänger Preußens, durchaus nationalgesinnte Männer, besonders außerhalb Preußens, die Bismarck'sche Politik, die ihnen in ihren Motiven unverständlich war, mit Mißtrauen betrachteten. Ein an mich gerichteter Brief Mohl's, den ich als Beilage mittheile, ist ein werthvoller Beitrag zur Charakteristik der öffentlichen Meinung, wie sie damals überall außerhalb Preußens herrschte und deren Einfluß sich auch ein so nüchterner, klarblickender Staatsmann wie Mohl nicht entziehen konnte. Bei der entscheidenden

Abstimmung des Bundestags am 14. Juni 1866, welche thatsächlich eine Kriegserklärung gegen Preußen bedeutete, konnte die badische Regierung höchstens einen vermittelnden Antrag stellen. Aber nachdem die Mehrheit die Mobilisirung des Bundesheeres, d. h. den Krieg beschlossen hatte, mußte Baden seine Stellung unter den Gegnern Preußens nehmen und sein braves Heer der kopflosen Bundestagspolitik zur Verfügung stellen. Mohl selbst folgte in trübster Stimmung den traurigen Resten des Bundestags nach Augsburg, wo diese Versammlung in den berühmten „Drei Mohren“ ihr ruhmloses Ende fand. Bald nach der Wiederherstellung des Friedens und dem Austritt Badens aus dem Deutschen Bunde wurde Mohl zum badischen Gesandten am königlich bayerischen Hofe ernannt. Er vertrat von nun ab die deutsche Politik seiner Regierung in München mit voller Entschiedenheit; doch faßte er persönlich die Lage der deutschen Verhältnisse ziemlich trübe auf. Als ich damals in der Gründung des Norddeutschen Bundes den größten nationalen Fortschritt begrüßte, schrieb er mir am 16. Juli 1867 von München aus: „Sie werden es natürlich finden, daß wir in Süddeutschland durch die jetzige Lage der Dinge vielfach anders affizirt sind, als man es in Norddeutschland ist. Wir sind durch die Mainlinie sehr übel daran und an eine baldige Aufhebung der-

selben glaube ich wenigstens nicht. Ein solcher Schritt wäre ein offenbarer casus belli, und da es in der Natur der Sache liegt, auch hinreichend durch den Luxemburger Handel bewiesen ist, daß wir keinen Mann Hilfe von dem Norddeutschen Bunde erwarten können, während wir sicher von Osten und Westen zu gleicher Zeit gefaßt werden würden, so kann man es uns wahrlich nicht verargen, wenn wir eben nicht mit Enthusiasmus die Lage der Dinge betrachten. Das ist ja eben das Verzweifelte unserer Lage, daß wir so nicht bleiben können, wie wir sind, und doch kein Mittel vorhanden ist, herauszukommen. Ich bringe dabei die partikularistischen Anschauungen und die instinktiven süddeutschen Abneigungen gar nicht in Betracht, obgleich dieselben ganz unzweifelhaft vorhanden sind und auch einen politischen Faktor bilden, mit welchem gerechnet werden muß. Ich lebe der Ueberzeugung, daß die Frage von der deutschen Einheit noch weit entfernt von ihrer definitiven und glücklichen Lösung ist, und ich fürchte, daß die Lösung nicht in der Weise erfolgen wird, wie sie jetzt als selbstverständlich angenommen wird. Ich wünsche, daß ich mich hierin irre, aber bloße konventionelle Phrasen auf der Tribüne oder in den Zeitungen werden die Sache nicht entscheiden. Nicht aus Trotz oder Vergnügen sehe ich schwarz, sondern nur weil mir

eben die Dinge schwarz vorkommen. Zu wissenschaftlichen Arbeiten bin ich noch nicht gekommen, nicht weil es mir an Zeit dazu fehlte, allein ich habe die Stimmung noch nicht dazu gefunden und begnüge mich, manches in meiner Lektüre nachzuholen, was ich in den letzten Jahren versäumen mußte. Im Uebrigen bin ich sehr gern hier, weit lieber als in Frankfurt. Die Atmosphäre von München ist, trotz Bier und Ultramontanismus, eine viel geistigere als dort."

Hochgeehrt in seiner Stellung, in freier Muße, in nächster Beziehung zu jenem auserwählten Kreise hervorragender Männer der Universität, der Akademie, der Kunstwelt, welche der hochsinnige König Maximilian II. in Bayerns Hauptstadt versammelt hatte, an der für ihn so unentbehrlichen Quelle einer ausgezeichneten Bibliothek sitzend, verlebte Mohl in München fünf glückliche Jahre. Werthvoll war ihm auch seine Beziehung zu dem ebenso umsichtigen als patriotischen Staatsmann an der Spitze des bayerischen Ministeriums, dem Fürsten Chlodwig von Hohenlohe-Schillingsfürst, mit welchem ihn gleiche Auffassung der nationalen und kirchlichen Fragen eng verband. Ueber dessen Kirchenpolitik sprach er sich in einem spätern Briefe an mich folgendermaßen aus: „Wie gut wäre es gewesen, wenn man sich von Hohenlohe zu Präventivschritten (gegen die Beschlüsse des

vatikanischen Konzils) hätte bringen lassen. Er war auf das Genaueste unterrichtet, was da kommen werde. Allein da stand bei dem Einen übler Wille und eigene katholische Dummheit, bei dem Andern Hochmuth gegenüber dem kleinern Staate, beim Dritten die Unkenntniß der katholischen Dinge im Wege. Das letztere war auch bei Bismarck der Fall, er hat nachträglich erst lernen müssen, daß es damit nicht gethan ist, wenn man sagt: man wolle mit dem Pfaffengezänke nichts zu thun haben. Meiner Meinung nach ist es absolut nöthig und dringend, den Entschluß zu fassen, die Jesuiten kurzer Hand aus Deutschland zu jagen. Die Schweizer sind da die rechten Leute; freilich sind ganze Versammlungen und demokratische Beschlüsse schwerer anzugreifen als ein Einzelner, auf den man alles Gift konzentrirt. Auf die altkatholische Bewegung habe ich keinen Augenblick etwas gehalten. So etwas will im Sturme geschaffen sein oder verläuft im Sande. Woher soll denn die allgemeine Volksbegeisterung kommen? Wegen eines Dogmas, das um kein Haar breit dümmer und infamer ist als zehn andere. Es sind höchstens die liberalen Philister, welche nicht daran wollen; allein, dies ist meine Lebenserfahrung, mit diesen ist gar nichts anzufangen, sobald es über das Räsonniren am Wirthstische und höchstens über eine Wahl hinausgeht. Wir Protestanten müssen

es machen, und zwar scharf. Gefahr ist dabei, aber kleinere als bei Stillsitzen oder halben Maßregeln."

Die trüben Anschauungen, welche Mohl noch im Jahre 1867 von Deutschlands Zukunft gehegt hatte, wurden widerlegt durch das große Jahr 1870. Nun waren alle Nebel für ihn zerstreut. Nun durfte auch er sich wieder ganz als Deutscher, als Mitbürger des wiedergeborenen Deutschen Reiches fühlen. Das Herz des Greises schlug mit der Wärme des Jünglings für Kaiser und Reich; sein Verstand aber beugte sich bewundernd vor der überlegenen Staatskunst des genialen Mannes, an dessen Politik er früher so Manches auszusetzen gefunden hatte. Sein ganzer Haß wendete sich jetzt gegen das undeutsche Treiben der Ultramontanen und Partikularisten in Bayern. Es handelte sich im Januar 1871 um die Annahme der deutschen Reichsverfassung durch die bayerische Abgeordnetenkammer mit der verfassungsmäßigen Mehrheit von Zweidrittel Stimmen. Er schrieb mir am 3. Januar 1871: „Ja wohl, es war ein merkwürdiges Jahr, welches miterlebt zu haben der Mühe werth war. Eine Zeit lang traute man seinen Ohren und Augen nicht und bald wurde man so verwöhnt, daß man ungeduldig und fast ärgerlich war, wenn nicht wenigstens alle paar Tage die Nachricht von einem ganz erstaunlichen Siege kam. Jetzt ist es freilich nicht

mehr so glänzend, und ich fürchte sogar, wir werden noch große Opfer bis zum Frieden zu bringen haben. — — Daß der Eintritt Badens in den Deutschen Bund oder jetzt das Reich das Aufhören der Gesandtschaften meines kleinen Landes zur Folge haben würde, war natürlich keinen Augenblick zweifelhaft. So bin ich denn nicht frappirt darüber, daß die Voraussicht zur Wahrheit geworden ist. Wann ich von hier werde abberufen werden, weiß ich nicht; jedenfalls im Laufe dieses Jahres. Daß es mir angenehm ist, kann ich nicht sagen, aber es ist nicht zu ändern. Ueber meine künftige Bestimmung ist noch nichts Bestimmtes festgesetzt; wahrscheinlich wird man mir eine anständige Sinecure im innern Dienste geben. Wäre ich jünger, so würde ich geradezu die Stelle im Bundesrathe verlangen und wohl auch erhalten; so aber bin ich, wie man in Schwaben sagt, „das Fuhrlohn nicht mehr werth" und es wäre mir auch ein Umzug nur für wenige Jahre — länger wäre ich ja nicht diensttauglich an einer solchen Stelle — nicht der Mühe werth. Was immer daraus wird, zu beschäftigen werde ich mich schon wissen. Wie die Dinge hier verlaufen werden in Betracht der Anerkennung der Versailler Verträge, ist, wenige Tage vor der Diskussion, noch nicht zu sagen. Es wird sich um einige Stimmen handeln. Es wäre ein großes Unglück und ein un-

ermeßlicher Skandal, wenn diese Heerde von Pfaffen und Bauern die Annahme verhindern könnte. Und wie wäre der König kompromittirt! Allein hier zu Lande ist vieles möglich, was man anderwärts nicht begreifen kann. Man muß in dem Lande länger gelebt haben und Personen und Verhältnisse kennen, um einen richtigen Begriff von dieser Mischung von unbegreiflicher Unwissenheit, Bauernpfiffigkeit und Hochmuth zu erhalten. Der letzte Grund von Allem ist die Korruption durch die Jesuitenerziehung; aber der Stamm ist auch an sich schon ein unglücklich begabter, keineswegs ein unbegabter. Doch hoffen wir immer noch, daß der Unsinn und die Infamie nicht siegen werden. Freilich ist bei einer Kammer, in welcher 24 Dorfpfarrer sitzen, dirigirt von einem Jesuiten en robe courte — Jörg — geradezu alles möglich. Nun qui vivra, verra. Was ich thäte, weiß ich wohl oder vielmehr, was ich gethan hätte, auf die erste Nachricht von dem Berichte Jörgs und der Zustimmung des Ausschusses mit 12 gegen 3 Stimmen. Ich hätte einfach ratifizirt, die Kammer aufgelöst und in einer Proklamation erklärt: die Regierung, die Erste Kammer, die absolute Majorität der Zweiten sei dafür, die Maßregel absolut nothwendig, das Ministerium übernehme die Verantwortung vor der nächsten Kammer. Dies ist inkonstitutionell allerdings, allein soll

man durch eine bloße und noch dazu einfältige Form, die Zweidrittel Majorität, den Staat zu Grunde richten lassen? Wozu sind Staatsstreiche, wenn man sie in solchen Fällen nicht braucht? Doch ich setze meinen Ruf auf das Spiel in meinem hohen Alter und will schweigen, da ich es doch nicht machen kann, sondern nur sagen, daß mein Respekt vor diesen konstitutionellen Einrichtungen, nach fünfzigjähriger Lehre und Uebung, ein sehr geringer geworden ist." Glücklicher Weise war ein solcher äußerster Schritt nicht nöthig, indem die Zweite Kammer nach zehntägigen Debatten, am 21. Januar 1871, in letzter Stunde die Versailler Verträge noch annahm, freilich nur mit sehr wenigen Stimmen über die nothwendige Majorität von Zweidrittel Stimmen.

7.

Jubiläum und Lebensabend.

Einen schönen Abschluß fand Mohls Münchener Aufenthalt in seinem fünfzigjährigen Doktorjubiläum am 27. August 1871, welches ihm ebenso reiche, als wohlverdiente Zeichen der Anerkennung aus allen Theilen Deutschlands und dem Auslande brachte. Sein Landesherr, welcher ihn schon vor mehreren Jahren durch die Ernennung zum Geheimen Rathe I. Kl. mit dem Prädikat „Excellenz" ausgezeichnet hatte, ertheilte ihm, um auch seiner Familie eine bleibende Erinnerung an diesen Tag zu gewähren[1]), den erblichen Adel unter der ehrendsten Hervorhebung seiner Verdienste um die Wissenschaft

[1]) Den persönlichen Adel hatte Mohl mit dem Orden der württembergischen Krone erhalten, welchen König Wilhelm I. von Württemberg dem noch jungen Gelehrten verliehen hatte.

und das badische Land insbesondere; die Monarchen von Oesterreich und Preußen verliehen ihm die Großkreuze ihrer Orden, fast sämmtliche deutsche Universitäten ehrten ihn durch Festschriften und Adressen. Schon vorher hatte ihn die Stadt Heidelberg zu ihrem Ehrenbürger ernannt. Aber auch hier spricht sich die den ganzen Mann so tief durchdringende Bescheidenheit in rührender Weise aus. Wenige Tage nach dem Jubiläum schrieb er mir, in Beantwortung einer von mir verfaßten Adresse der juristischen Fakultät zu Breslau: „Ich bin weit über alle Gebühr, lassen Sie mich sagen, über Vernunft, mit Ehrenbezeugungen überhäuft worden. Im Innern sieht es bei mir — seien Sie davon überzeugt — ganz anders bei der Selbstprüfung aus, was ich denn mit einem halben Jahrhundert angefangen habe: «Domine, non dignus sum», ist die Antwort."

Am 1. Oktober 1871 hörte die badische Gesandtschaft in München auf, und Mohl trat seine Stelle als Präsident der Oberrechnungskammer zu Karlsruhe an. Hier vermißte er Anfangs die geistige Atmosphäre des Münchener Kreises gar sehr, vor Allem aber auch die reichen literarischen Hilfsmittel dieser Stadt. Auch die Thätigkeit in der Ersten badischen Kammer befriedigte ihn nicht mehr: „In einem so großen Staate", schrieb er, „wie in Preußen, ist es auch jetzt noch der

Mühe werth, seine Zeit, seine Laune und sein Geld den Verhandlungen der Landesversammlung zu widmen; anders ist dies in unsern süddeutschen Kleinstaaten. Hier sind jetzt die Versammlungen gar zu unbedeutend geworden, und man wird bald Mühe haben, brauchbare Leute für dieselben zu finden." Um so lieber nahm Mohl eine Wahl in den deutschen Reichstag für den Wahlkreis Donaueschingen an. Wenn ihm auch sein Alter ein thätiges Eingreifen in die Debatten des Plenums nicht mehr gestattete, so nahm der geistesfrische Greis doch noch an den Kommissionsarbeiten regen Antheil und seine Erfahrungen kamen dem Reichstage mannigfach zu Statten. Noch in der letzten Zeit war er Abtheilungsreferent über eine oberschlesische Reichstags-Wahl, „wo es bekanntlich stets etwas polnisch herzugehen pflegt". Seine dabei gemachten Erfahrungen gaben ihm Anlaß zu einer kleinen Schrift „über Wahlen und Wahlprüfungen" überhaupt. Sein letztes bedeutendes Werk ist sein „Reichsstaatsrecht. 1873". Er bezeichnet dies Buch selbst als „rechtliche und politische Erörterungen". Von diesem Standpunkte aus müssen wir es betrachten, wenn wir demselben gerecht werden wollen. Mohl beabsichtigt keineswegs ein System des deutschen Reichs-Staatsrechtes zu geben; auch stellt er sich keineswegs blos auf den Standpunkt des Juristen, sondern ebenso

und vorzugsweise auf den des Staatsmannes und des politischen Kritikers. Wir verkennen keineswegs die Wichtigkeit einer streng durchgeführten juristischen Methode auf dem Gebiete des Staatsrechtes und sind selbst anderwärts nach Kräften dafür eingetreten*). Auch auf dem Gebiete des Staatsrechtes dürfen nicht blos Thatsachen referirt und lose zusammengereiht werden, sondern auch hier müssen die einzelnen Sätze zu Rechtsinstituten verarbeitet, dieselben juristisch konstruirt und schließlich zu einem organischen System verbunden werden. Zu einer solchen rein juristischen Behandlung war für das damals noch so unfertige Staatsrecht des neuen Deutschen Reichs die Zeit noch nicht gekommen. Jedenfalls hatte Mohl weder die

*) Vergl. meinen Aufsatz über Prinzip, Methode und System des deutschen Staatsrechts in Aegidis Zeitschrift für deutsches Staatsrecht. Bd. I, S. 417—452. Wie Mohl selbst über die Behandlung des Reichsstaatsrechts dachte, zeigen folgende an mich gerichtete Zeilen vom 21. Febr. 1872: „Geben Sie ja den Versuch nicht auf, ein deutsches Reichsstaatsrecht zu schreiben und schieben Sie es nicht zu lange auf. Unzweifelhaft ist hier alles noch in den Anfängen, allein einmal ist es viel leichter das Material zu beschaffen, ehe es sich gar zu sehr anhäuft; sodann thut es schon jetzt sehr noth, richtige Grundsätze über Kardinalpunkte festzustellen. Der unglückliche Scharfsinn unserer Juristen, dem so oft jeder politische Gedanke fehlt, fängt schon jetzt an ins Kraut zu schießen. Es hat mich schon oft in den Fingern gejuckt, allein ich bin zu alt zu systematischen Arbeiten und es fehlt mir hier in Karlsruhe allzusehr an Quellen und Hülfsmitteln."

Absicht, noch die eigentlich juristische Begabung, die Aufgabe in diesem Sinne zu lösen. Dennoch dürfen wir auch den wissenschaftlichen Schwanengesang desselben nicht unterschätzen. Sehen wir in dem Buche nichts, als was der Verfasser zu geben beabsichtigt, nämlich politische und staatsrechtliche Erörterungen über die Verfassung des neuen Deutschen Reiches, so werden wir auch diesem Werke viele Vorzüge zugestehen müssen. Vor Allem hochzuschätzen ist der freie, durch Schulmeinungen unbeirrte Blick, womit er die unregelmäßigen Formen dieses originellen Staatsbaues betrachtet. Auch hier gilt ihm das praktisch Erreichbare, das den Zeitverhältnissen Entsprechende mehr, als die theoretische Konsequenz und die stilgerechte Durchführung des Baues. Mag man an dem Buche hie und da eine dem Alter eigenthümliche Breite tadeln; wer es mit Aufmerksamkeit liest, wird darin eine Fülle treffender Bemerkungen und eine ebenso schlagende, als objektive Kritik der bestehenden Institutionen finden, womit der Verfasser Licht- und Schattenseiten abzuwägen versteht. Vor Allem wohlthuend ist aber das jugendliche Feuer, womit er das Wiedererstehen des Deutschen Reiches, die Erfüllung seiner heißesten patriotischen Wünsche, begrüßt. Allen Bemängelungen und Aussetzungen gegenüber, welche dieser neue Staatsbau bald von Seiten engherziger Partikularisten, bald

von Seiten ungeduldiger Unitarier zu erfahren hat, kommt Mohl schließlich zu dem nach unserer Ansicht allein richtigen Resultate, daß Deutschland, so lange es in der Geschichte bestanden hat, niemals so gesunde, allen realen Begebenheiten so entsprechende staatsrechtliche Zustände besessen hat, wie heutzutage, und daß es keines Abbruches, sondern nur einer folgerichtigen Weiterentwickelung des Bestehenden bedarf, um die höchsten politischen Ziele zu erreichen.

Niemals hat ein bedeutender Mann, von starkem Selbstbewußtsein, doch zugleich bescheidener über die seinen wissenschaftlichen Leistungen gesteckten Grenzen gedacht, als Robert von Mohl. In einem Briefe vom 28. April 1865 legte er gegen mich folgendes merkwürdige Selbstbekenntniß ab: „Ich habe in meinem Leben viel gearbeitet, obgleich ich auch in dieser Beziehung in meinen besten Jahren der Liebhaberei für die Tübinger Universitätsbibliothek allzugroße Opfer gebracht habe; allein wenn ich selbst eine Kritik meiner wissenschaftlichen Leistungen zu schreiben hätte, so würde sie streng genug ausfallen. Ich mache mir gar keine Illusion darüber, daß mir in dreifacher Beziehung viel gefehlt hat, um vollkommen Tüchtiges zuwege zu bringen. Ich bin ein schlechter Civilist, was mich auch im Staatsrechte mannigfach gehindert und namentlich in der Argumentation manchmal unsicher gemacht hat.

Meine Kenntnisse der mittelalterigen deutschen Staats- und Rechtsgeschichte ist eine sehr mangelhafte; ich habe weder ein Interesse daran, noch reicht mein Gedächtniß dazu aus, und so ist mir der Geist dieser Zeit stets ein fremdartiger geblieben. Endlich bin ich nichts weniger als ein philosophischer Kopf. Zwar macht es mich ganz unglücklich, wenn etwas unklar ist, und ich habe mir auch immer Mühe gegeben, das, was ich dachte und sagen wollte, für Andere klar zu machen; allein es fehlt mir jedes Verständniß der abstrakten Probleme, und eine Argumentation aus einem metaphysischen Systeme heraus bleibt mir entweder ganz unverständlich oder hat keine überzeugende Kraft für mich. Mit solchen Mängeln kommt man über eine moderne Verständlichkeit und einige Bücherkenntniß nicht hinaus. Wohl weiß ich, daß auch bei Andern dies und jenes fehlt, und daß deßhalb die Zahl Derer, welche eine wirklich bedeutende und bleibende Stelle in der Wissenschaft einnehmen, dieselbe entweder mit einem Rucke auf einen ganz neuen Standpunkt stellen oder wenigstens eine Arbeit, die omni exceptione major ist, liefern, sehr klein ist; aber dadurch wird das eigene Bewußtsein nicht gebessert und bleibt das Gefühl, ganz einfach seinen Platz in der Menge nehmen zu müssen." Strenger wird der strengste Kritiker Mohl nicht beurteilen, als er dies selbst hier gethan

hat; aber die Gerechtigkeit urtheilsfähiger Sachgenossen wird nie vergessen, zu der Folie der von ihm selbst so scharf gezeichneten Mängel auch die glänzenden Lichtseiten hervorzuheben, welche ihn trotz alledem zu einem einzig dastehenden Phänomen in unserer staatswissenschaftlichen Literatur machten. Die solide Grundlage aller seiner wissenschaftlichen Leistungen ist die allumfassende Gelehrsamkeit, welche nur mit jenem deutschen Fleiße errungen werden kann, worin Mohl seinem Ahnherrn Moser wohl am nächsten gekommen ist. Sein Wissen umfaßte die staatswissenschaftliche Literatur aller Zeiten, seine Arbeiten erstreckten sich auf die staatlichen Zustände aller civilisirten Völker. Aber seine Gelehrsamkeit war nie die todte, unfruchtbare des blosen Polyhistors; seine universale Staatsbetrachtung suchte die staatswissenschaftliche Literatur aller Völker für die deutsche Wissenschaft vom Staate, sowie für die deutsche Staatspraxis möglichst fruchtbringend zu machen. Kein deutscher Staatsgelehrter vor ihm war so großartiger Kosmopolit im Wissen und zugleich so warmer Patriot im Herzen, wie er. Wohl mag Mohl mit Recht an sich selbst den Mangel einer eigentlich philosophischen Begabung tadeln, und wir geben ihm darin Recht, daß eigentlich neue, umgestaltende Ideen, auch auf dem Gebiete der Staatswissenschaften, schließlich doch nur von einer tiefern

philosophischen Auffassung ausgehen können. Aber Mohls Abneigung gegen alle philosophischen Spekulationen hat ihn auch glücklich vor manchen Abwegen bewahrt, auf welche viele seiner Zeitgenossen sich verirrten. Jene Nebel einer naturphilosophischen Betrachtung des Staates, jener Götzendienst, welcher von Vielen mit dem an sich höchst werthvollen und unentbehrlichen Begriffe des Organismus getrieben ward: jene physiologischen Spielereien in der Staatswissenschaft blieben ihm völlig fremd. Mochte man Mohls Staatsauffassung nicht hinreichend tief finden, so blieb sie doch stets klar und nüchtern und haftete an den gegebenen Zuständen dieser sublunarischen Welt, während sich andere mit ihren Phantasien in allen Himmeln herumtrieben und Staatstheorien aufstellten, welche besser für Mond und Sterne als für die rauhe Wirklichkeit dieser armen Erde passen. In dem Theoretiker Mohl steckte ein gutes Stück vom praktischen Staatsmann, wie dem praktischen Staatsmann stets wieder der gelehrte Theoretiker über die Schultern schaute. Das Bestreben, einerseits die Wissenschaft mit praktischen Lebenserfahrungen zu durchdringen, andererseits das praktische Staatsleben durch wissenschaftliche Gedanken zu leiten und zu beherrschen, gibt Mohls ganzer literarischer Thätigkeit eine eigenthümliche Richtung, aber auch einen besonderen Werth. Wichtiger, als alles

Andere, für den Schriftsteller auf staatswissenschaftlichem Gebiete ist aber der Muth, seine Ueberzeugung offen zu bekennen, welchen Mohl zu allen Zeiten bewährte, eine Eigenschaft, die auf der sittlichen, lautern Natur seines ganzen Wesens ruhte. Nicht als ob er seine Ansichten nie geändert hätte und der Belehrung unzugänglich gewesen wäre. Im Gegentheile, wo gewaltige Ereignisse vernehmlich gesprochen hatten, war er bereit, sein subjektives Urtheil der großen Logik weltgeschichtlicher Thatsachen unterzuordnen, wie er dies mehrfach in seiner Auffassung der deutschen Frage mit seltener Selbstverleugnung gethan hat. Aber überall können wir überzeugt sein, daß Mohl, wo er wissenschaftlich auftritt, die ganze volle Wahrheit ausspricht, wie sie bei ihm nach bestem Wissen und Gewissen feststand, daß er nie etwas beschönigt, was er für Unrecht hielt, daß er selbst aus Rücksicht nichts verschweigt, wo er sich offen auszusprechen für verpflichtet hielt. Wir haben gesehen, daß er bei maßvoller und loyaler Gesinnung „den Mannesmuth vor Königsthronen" nicht verleugnet, daß er sich nicht gescheut hat, die unversöhnliche Feindschaft eines allmächtigen Ministers durch eine kühne Kritik herauszufordern, wo es galt, für das Landeswohl einzutreten, daß er aber sich auch niemals gefürchtet hat, dem Götzen der Tagesmeinung muthig entgegenzutreten. Mohl

war ein Charakter im Leben wie in der Wissenschaft und auch in dieser Beziehung steht er, wie sein Ahnherr Moser, dem gegenwärtigen und kommenden Geschlechte als ein leuchtendes Vorbild da.

Dem Greise war ein glücklicher Lebensabend beschieden. Seine beiden Söhne hatten ihre Laufbahn mit gutem Erfolge begonnen, seine beiden Töchter waren glücklich verheirathet. Das ihm sonst so fremde Berlin wurde ihm zur zweiten Heimath, indem er dort im Hause seines Schwiegersohnes Helmholtz, im anregendsten Gedankenaustausche mit diesem großen Gelehrten und im engsten geistigen Verkehr mit dessen Gemahlin, seiner geistesverwandten Tochter, Anna v. Helmholtz, manche genußreiche Stunde verlebte. Hier erholte er sich von den langwierigen anstrengenden Sitzungen des Reichstags und dem aufregenden Parteitreiben am liebsten.

Obgleich Mohl sich Ende Oktober 1875 bereits in Karlsruhe unwohl fühlte, so war er doch, als die Einberufung zum Reichstage erfolgte, pflichttreu dem Rufe des Kaisers gefolgt. Am 1. November war er zu Berlin eingetroffen. Noch am Tage vor seinem Tode scherzte er über die unangenehme Ehre, beinahe das älteste Mitglied der Versammlung zu sein. In der Nacht vom 4. zum 5. November 1875 hat ein sanfter Tod seinem Leben ein Ende gemacht. Ohne jede Qual er-

losch sein Leben im Schlafe. Man fand ihn in der frühen Morgenstunde des 5. November wie einen Schlummernden ruhig dahingestreckt, das Buch, in dem er gelesen, war seiner Hand entglitten. Die Lampe, die ihm geleuchtet, war, wie er selbst, verglommen.

Mit ihm ist ein reiches, beglücktes und beglückendes Dasein erloschen. Möchte es der deutschen Wissenschaft nie an so unermüdlichen Arbeitern, den deutschen Fürsten nie an so erfahrenen Rathgebern, dem deutschen Volke nie an so muthigen Vertretern seines Rechtes fehlen, wie es Robert von Mohl, ein halbes Jahrhundert hindurch, in guten und schlimmen Tagen unerwegt gewesen ist.

Anhang.

1.

Denkschrift aus dem Frühjahr 1867 über das damals in Frage stehende künftige Verhältniß von Nord- und Süddeutschland, verfaßt von R. v. Mohl.

(Aus den Acten des Staatsministeriums zu Karlsruhe.)

Die Nothwendigkeit, einen bestimmten Entschluß zu fassen über ihr Verhältniß zu dem norddeutschen Bunde, tritt für die süddeutschen Regierungen unabweisbar heran. In wenigen Wochen wird die Verfassung jenes Bundes festgestellt sein, und dann werden, nach bekannten Erklärungen, alsbald Verhandlungen mit den süddeutschen Staaten eröffnet werden.

Das Bedürfniß eines gemeinsamen Planes und Handelns von Seiten der letzteren bedarf keines Beweises. Es ist vielleicht nöthig nach dem Prager Frieden, jeden Falles förderlich für das Werk und nützlich in Betreff der zu erreichenden Bedingungen. Doch ist diese Gemeinschaftlichkeit auf die Regierungen, wenigstens zunächst, zu beschränken, und nicht etwa auch ein süddeutsches Parlament ad hoc zu berufen, um mit diesem den Plan festzustellen. Zeitverlust, materielle und formelle Schwierigkeiten stehen entgegen.

Bei den Verhandlungen mit Preußen sind zwei verschiedene Ziele möglich, entweder eine definitive Abmachung des ganzen Verhältnisses oder eine Verabredung nur über das zunächst Nothwendige, und bloße Anbahnung einer künftigen umfassenden und bleibenden Ordnung.

I. Für eine definitive und umfassende Gestaltung sind drei verschiedene Zustände denkbar:

1. Vollständiges Anschließen an den norddeutschen Bund nach Maßgabe der jetzt festgestellten Verfassung desselben;

2. Dualismus zweier Bünde mit gemeinsamen Organen für einzelne bestimmte Gegenstände;

3. Internationaler Bund aller einzelnen deutschen Staaten zu bestimmten Zwecken, etwa analog dem früheren Deutschen Bunde.

Als Für und Wider jedes dieser drei Gedanken mag hauptsächlich Folgendes geltend gemacht werden.

Zu 1. Für einen alsbaldigen völligen Anschluß an den norddeutschen Bund: Erfüllung des weit verbreiteten und mächtigen nationalen Einheitswunsches, mächtige internationale Stellung und deren Folgen: Sicherung der materiellen Interessen; Beseitigung österreichischer und particularistischer Restaurationsplane, verständiges Unterwerfen unter ein schließlich doch Unvermeidliches. Gegen den Gedanken spricht: dynastische Abneigung, gegründet auf die Schmälerung der Souveränitätsrechte, Antipathie gegen Preußen bei einem bedeutenden Theile der Bevölkerung und der Kammern in Süddeutschland, Mangel an Wollen und an Befugniß von Seite Preußens zu einer jetzt schon vorzunehmenden Aufnahme Süddeutschlands in den norddeutschen Bund; eminente Gefahr internationaler Verwicklungen. — Dieser Plan ist somit wohl als zur Zeit unausführbar zu betrachten.

Zu 2. Ohne Zweifel würden für die Bildung eines süddeutschen Bundes neben dem norddeutschen, und für die Organisation einer gemeinschaftlichen Instanz für bestimmte allgemeine

Zwecke und Interessen diejenigen Sympathien und Factoren sein, welche gegen ein völliges Eintreten in den norddeutschen Bund sind; auch wären keine äußeren Schwierigkeiten zu besorgen. Dennoch sprechen überwiegende Gründe gegen eine Verfolgung dieses Planes. Zunächst wäre der Organismus ein äußerst schwerfälliger und verwickelter, wohl ohne Beispiel in der Geschichte der politischen Gestaltungen (dreifache Stufenfolge von constitutionellen Apparaten im einzelnen Lande, in jedem Bunde, bei dem gemeinsamen Organe). Hieraus ergäbe sich aber mit Nothwendigkeit: Verzögerung; Reibungen unter den verschiedenen Instanzen; absolutes Hemmniß bei Widerspruch nur Eines der Organe, als Folge hiervon aber wieder: materielle Leistungsunfähigkeit im Innern und gegen Außen viele und bittere Zwiste; Unzufriedenheit bei Regierungen und Bevölkerungen; sichere Aussicht auf baldige Wiederauflösung, auf fremde Intriguen, schließlich wohl wieder auf Krieg. Zuzufügen ist noch: künstliche Weiterausbildung des Gegensatzes zwischen Nord- und Süddeutschland, geringe Neigung in den drei übrigen süddeutschen Staaten für eine Hegemonie Bayerns. — Auch dieser Gedanke erscheint somit als unräthlich und unausführbar.

Zu 3. Genauer präcisirt wäre hier die Rede von einem blos internationalen Bunde sämmtlicher noch bestehender Deutscher Staaten, als souveräne Existenzen, ohne Rücksicht auf ihre etwaigen sonstigen Gestaltungen und Bündnißverhältnisse, namentlich also mit Ignorirung des norddeutschen Bundes als einer Einheit vieler dieser Staaten. Für die zu bildende Gesammtheit wäre wohl unerläßlich: eine beschließende Versammlung von Bevollmächtigten, eine Executiv-Gewalt; eine controlirende populäre Repräsentation. — Für einen solchen Plan läßt sich unzweifelhaft anführen, daß er formell bequem für die Führung der Verhandrungen wäre, da die Verfassung des alten Bundes einfach als Basis derselben angenommen werden könnte; sodann die wohl anzunehmenden Sympathien zahlreicher, auch norddeutscher, Regierungen; vielleicht endlich die Mehrheit in einigen süddeutschen

Kammern. — Man kann sich aber nicht verhehlen, daß große Bedenken der Hoffnung auf ein Gelingen entgegen stehen. Vor Allem ist doch kaum eine Zustimmung Preußens in Aussicht zu nehmen, welches wieder vieles verlieren würde von dem, was es eben gewonnen hat, und nichts von dem gewinnen, auf was es zweifelsohne hofft. Sodann wäre ein solcher loser Bund ein sehr unvollkommener Ausdruck des nationalen Einheitsgedankens und würde wohl eine tiefe und weitverbreitete Mißstimmung bei einer mächtigen Partei erzeugen. Dies um so mehr, als nicht nur die gerechten Vorwürfe gegen den alten Bund, sondern auch alle Verläumdungen und Verkennungen desselben alsbald würden geltend gemacht werden. — Es scheint somit auf eine Realisirung dieses Gedankens wenig zu rechnen zu sein.

Wenn nun aber doch der Versuch gemacht werden will, so dürften nachstehende Grundzüge vorzuschlagen sein:

a) Bundesversammlung. — Mitglieder: sämmtliche selbständige deutsche Staaten. — Stimmenverhältniß analog dem für den norddeutschen Bund festgesetzten; für die süddeutschen Staaten etwa 6, 4, 3, 2 Stimmen. — Versammlungsort: Berlin. — Dauer der Sitzungen: nur periodisch und nach Bedürfniß; Einberufung durch Preußen oder auf Verlangen einer bestimmten Stimmenzahl. — Vorsitz: Preußen. Competenz: Alle allgemeinen bleibenden Beschlüsse; Krieg und Frieden; Umlagen.

b) Executivgewalt. Die Einschiebung einzelner Organe zur Vollstreckung der Beschlüsse und Aufrechterhaltung der Bundesordnung ist wohl durch die Erfahrung des alten Bundes als unmöglich erwiesen, auch dürfte ohne eine passende Einräumung an Preußen in dieser Richtung an eine Zustimmung desselben zu dem ganzen Plane nicht zu denken sein. Es scheint aber eine doppelte Einrichtung nöthig.

Die einfache Vollstreckung der Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, somit die beständige Oberaufsicht in dieser Beziehung, stünde Preußen zu; ein, unter dem Präsidium von Preußen aus

etwa vier Mitgliedern bestehender Ausschuß, Bundesrath, würde allgemeine Vollziehungsmaßregeln berathen und anordnen, Frieden unter den Bundesgenossen provisorisch bis zum Austrage der Sache erhalten, das Kassen- und Rechnungswesen überwachen.

c) Volksvertretung. Die Nothwendigkeit der Einreihung eines populären Elementes in den Bundesorganismus ist unzweifelhaft; doppelt so durch den Vorgang des norddeutschen Parlamentes. Theils aus diesem Grunde, theils zur Vermeidung unabsehbarer Verschleppungen und Streitigkeiten kann diese Mitwirkung nicht an die Kammern der einzelnen Staaten verwiesen werden, sondern muß am Bunde selbst die Versammlung eingerichtet werden. Um nicht die Wahlen allzusehr zu häufen und zur Vermeidung verschiedener Principien bei wesentlich gleichen Aufgaben erscheint es wohl als das gerathenste, das norddeutsche Parlament in seinem ganzen Bestande auch für den weiteren Bund zu verwenden, demselben aber für die süddeutschen Staaten nach gleichem Wahlgesetze die entsprechende Zahl von Mitgliedern beizufügen.

Als selbstverständlich ist zu betrachten: abgesonderte (so mit dem norddeutschen Parlamente nicht vermischte) Zusammenkunft; ausschließliche Zuständigkeit in Sachen des weiteren Bundes, sowohl dem norddeutschen Parlamente als den einzelnen Kammern gegenüber; Einberufung durch Preußen, oder auf einstimmigen Antrag des Bundesrathes.

Die Zuständigkeit wird einfach nach den Bestimmungen im norddeutschen Bunde für dessen Parlament zu regeln sein, da eine Verschiedenheit die mannigfachsten Unzuträglichkeiten hätte, Preußen auch jeden Falles zu einer Erweiterung sich nicht verstehen wird.

d) Zweck und Inhalt des Bündnisses. Als Zweck ist außer der äußeren und inneren Sicherheit Deutschlands und der Integrität der einzelnen Staaten (nach Art. 2 der Bundesverfassung von 1815) auch die Ordnung gemeinsamer Interessen, sei es der Regierungen, sei es der Bevölkerungen, ausdrücklich zu erwähnen.

Die äußere Sicherheit ist herbeizuführen durch Ausbildung

der bestehenden Schutz- und Trutz-Bündnisse zu einer militärischen Einheit sowohl der Organisation als des Oberbefehls; eine wirksame Inspektion im Frieden, unerläßlich nach den Erfahrungen in dem alten Bunde; Ordnung des Festungswesens.

Für die innere Sicherheit wird die, oben b, der Executivgewalt eingeräumte Befugniß sorgen; ferner das Bundesgericht (s. unten f).

Die gemeinsamen Interessen können, ihrem Inhalt nach, nur nach den Bestimmungen des norddeutschen Bundes, namentlich in Art. 3 und 4 der Verfassung desselben, präcisirt werden. Weiteres wird Preußen nicht zugestehen, mit Wenigerem sich die öffentliche Meinung in Süddeutschland nicht begnügen.

Für die Ordnung der gemeinsamen Interessen im Einzelnen steht an sich die Wahl zwischen Vertrag und Gesetzgebung; diese Wahl ist aber schwer zu treffen.

Die Vortheile einer Feststellung durch Vertrag sind: schnellere staatsmännischere und consequentere Feststellung, ferner die Vermeidung der bekannten Nachtheile einer Behandlung von Gesetzesentwürfen in repräsentativen Körperschaften. Nachtheilig dagegen ist die Unmöglichkeit einer vertragsmäßigen vollständigen Ausarbeitung so vieler und so schwieriger Gegenstände vor der politisch drängenden Abschließung des Bundesvertrages. Selbst die Feststellung allgemeiner Grundsätze scheint zu viel Zeit in Anspruch zu nehmen. — Daß die Vortheile einer gesetzgeberischen Ordnung (nach Abschluß des Bundes) nämlich die Möglichkeit einer ruhig überlegten und den betreffenden Gegenstand mit einemmale abschließenden Feststellung sehr beeinträcht werden durch die unvermeidlichen Zögerungen einer commissarischen Bearbeitung des Entwurfes und durch die Schwierigkeiten einer parlamentarischen Durchsetzung desselben, ist unleugbar; allein dies beseitigt jene Unmöglichkeit nicht.

Wenn daher der Bundesvertrag aus politischen Gründen schleunig abgeschlossen werden muß, — wie wohl der Fall sein

wird, — so kann höchstens von dem Versuche die Rede sein, allgemeine leitende Grundsätze über die gemeinsamen Gegenstände in das Vertragsinstrument zu bringen. Ohne Zweifel wird aber selbst dieser bei Preußen auf Widerstand stoßen, da dadurch auch für den norddeutschen Bund präjudicirt werden würde.

e) Aufnahme von Freiheitsrechten in den Bundesvertrag, — nach Analogie des Art. 12 ff. der alten Bundesverfassung. Sehr wünschenswerth wegen Befriedigung der öffentlichen Meinung und wegen Erleichterung der Durchsetzung des Vertrages in den süddeutschen Kammern; ohne Zweifel aber schwer zu erreichen nach den Vorgängen im norddeutschen Parlamente.

f) Bundesgericht. Versuch der Constituirung eines solchen sehr wünschenswerth, da sonst nicht einmal die mangelhaften Einrichtungen der Bundesausträgalgerichte und die rechtliche Entscheidung von Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich bleiben. Vielleicht wäre wenigstens zunächst die Bestellung des jetzt schon, allerdings zu einem andern Zweck, von dem norddeutschen Bunde verwendeten Oberappellationsgerichts in Lübeck zu erreichen.

g) Dauer des Bundesvertrags. Bei der wohl von keiner Seite bestrittenen nur provisorischen Bedeutung der in Frage stehenden Verbindung von Nord- und Süddeutschland wäre eine Herübernahme des Art. 1 der Bundesverfassung von 1815 eine unwürdige Phrase, und könnte doch die Festsetzung der Beständigkeit und Unauflösbarkeit später ein Hinderniß für Veränderungen sein. Eine vorläufige Gültigkeit auf 10—12 Jahre dürfte vollkommen genügen.

II. Sollte — was sicherlich im Bereiche der Möglichkeit ist — eine Verhandlung mit vorstehenden Grundlagen nicht beliebt werden, sei es von den süddeutschen Cabineten, sei es von Preußen, — so würde nichts übrig bleiben, als über das unmittelbar Dringende eine Uebereinkunft zu schließen und einer künftigen besseren Constellation eine vollkommenere Bildung zu überlassen.

Als unmittelbar dringlich ist aber zu bezeichnen: die Ordnung

der Militärverhältnisse und die der materiellen allgemeinen Interessen, namentlich also des so unsicher gewordenen Zollvereins.

Es wäre eine solche Beschränkung ein klägliches pis-aller, begleitet von manchen und schweren Nachtheilen (Agitation anstatt Beruhigung, mangelhafte äußere Stellung u. s. w.), allein als das einzig Erreichbare zunächst hinzunehmen und als ein Ausgangspunkt für Weiteres zu benützen.

Die militärischen Verabredungen mögen hier, als von zuständigerer Seite ohne Zweifel erwogen und vielleicht in Verhandlung genommen, übergangen werden.

Was aber die materiellen Interessen und vor Allem die Verlängerung und Befestigung des Zollvereins betrifft, so kann es wohl keinem Widerspruche begegnen, daß dem gegenwärtigen ebenso unwürdigen als materiell nachtheiligen Zustande um jeden Preis ein Ende gemacht werden muß. Da nun Graf Bismarck erklärt hat, unter keinen Umständen die künftigen Zollverhältnisse anders als im Wege der Gesetzgebung zu behandeln, so bleibt nur die Alternative, entweder die mit Sicherheit zu erwartende Kündigung des Zollvereins anzunehmen, oder aber ein Mittel zu suchen, an dieser Gesetzgebung Antheil zu nehmen.

Ersteres ist wohl ernstlich außer Frage; die Erfahrung hat die Unausführbarkeit gezeigt, und es darf auch auf die möglichen, vielleicht wahrscheinlichen schweren politischen Folgen einer solchen in die ganze Volkswirthschaft des Südens verhängnißvoll einschneidenden Maßregel aufmerksam gemacht werden.

Eine Betheiligung an legislativer Ordnung aber läßt sich entweder in der Form eines besonderen Zoll-Parlaments denken; oder durch Eintritt der Süddeutschen in den norddeutschen Bundesrath und in den norddeutschen Reichstag ad hoc. Sachlich wäre beides wohl gleich, indem doch auch das Zollplarlament norddeutscher Seits aus dem Reichstage bestehen würde; die etwaigen formell für die Südstaaten sich ergebenden Vortheile einer nominell besondern Versammlung möchten aber leicht mehr als aufgewogen

werden durch die Reibungen, welche bei der Ordnung von Details und Folgerungen entstehen würden. So anomal und gewiß auch in manchen Beziehungen unzweckmäßig ein Eintritt der süddeutschen Regierungen in den Bundesrath und der Abgeordneten in den Reichstag zum Zweck von Zoll- und Gewerbegesetzen wäre, so scheint also doch dieser Weg eingeschlagen werden zu müssen. Daß sich an eine solche zunächst nur partielle und engumschriebene Theilnahme ohne Zweifel bald auch noch weiteres Gemeinsames knüpfen würde, ist richtig, wäre aber weit entfernt, ein Unglück zu sein.

Daß in solchem Falle die Wahlen der süddeutschen Zolldeputirten nach dem norddeutschen Wahlgesetze vorzunehmen wären, ist wohl selbstverständlich.

2.

Ein Brief R. v. Mohls über die staatsrechtliche Krisis des Jahres 1866.

Hochgeehrtester Herr und Freund!

Ich habe die Freude gehabt, bei meiner Rückkehr aus dem Wildbad Ihr Werk anzutreffen*) und heute denn auch Ihr gütiges Schreiben vom 6. d. M. zu erhalten.

Durch mancherlei Abhaltungen, welche mich nach meiner Rückkunft betrafen, bin ich bis jetzt nur im Stande gewesen, den Abschnitt über die Auflösung des Bundes und über die Gründung des norddeutschen Bundes zu lesen. Sie gestatten mir offen zu gestehen, daß ich auch hier wieder die alte Bemerkung bestätigt gefunden habe, es sei schwer oder vielmehr geradezu unmöglich, die neueste Geschichte ganz richtig zu schreiben, blos auf Grund-

*) Die Krisis des deutschen Staatsrechts im Jahre 1866, von Hermann Schulze. Leipzig 1867. (Ein Nachtrag zur Einleitung in das deutsche Staatsrecht.)

lage der alsbald veröffentlichten amtlichen Urkunden. Nicht nur ist in diesen nicht eben alles richtig, sondern noch weit mehr wird nicht alles Richtige gesagt. Ich glaube daher, daß die Geschichte der Auflösung des Bundes mit der Zeit in manchen wichtigen Punkten eine wesentlich andere Färbung erhalten wird, als dies nach dem bisherigen Material möglich ist. Glauben Sie nicht, daß bei mir eine Abneigung gegen Preußen oder auch gegen Herrn von Bismarck persönlich spricht, — eine Abneigung, welche ich gar nicht habe, — wenn ich manche Vorgänge und deren Vorbereitung anders auffasse, als Sie es gethan haben. Es würde viel zu weit führen und ich bin dazu auch gar nicht vorbereitet, wenn ich meinerseits versuchen wollte, die ganze Genesis des jetzigen Zustandes darzustellen; allein einige wenige bezeichnende Punkte darf ich vielleicht hervorheben. Sie sagen gelegentlich, Preußen sei von dem Bunde in seinen Bestrebungen niemals unterstützt, sondern vielmehr immer durchkreuzt worden. Gestatten Sie mir die Ueberzeugung auszudrücken, daß gerade das Gegentheil der Fall war, das heißt, daß der Bund in den freilich wenigen Fällen, in welchen er etwas Nützliches und Nationales wollte, hauptsächlich an Preußens Nichtbeitritt scheiterte. Ich erinnere mich noch sehr wohl, mit welchem Erstaunen mir allmählich und zwar nicht etwa durch eigene Schlüsse, sondern durch die unumwundensten Aeußerungen und selbst Warnungen vertrauter preußischer Freunde klar wurde, daß es vollkommen feststehendes System der preußischen Staatsmänner war, nichts Nützliches am Bunde zu Stande kommen zu lassen, weil dieses nur den Bund stärken würde, dieser aber je früher je besser zu Grund gehen müsse. Auf meine Einwendungen, daß Preußen sich auf solche Weise nur selbst schade, indem es ja doch früher oder später der Erbe aller dieser Dinge sein werde und daß es sein moralisches Ansehen im übrigen Deutschland daran setze anstatt es zu steigern, wurde schon vor 6 und 8 Jahren erwidert: mit moralischen Mitteln gehe die Sache doch nicht, und man sei nur der dupe von Oesterreich. Dieses stelle sich an, als

sei es mit allen solchen Verbesserungen einverstanden, denke aber nicht daran, sie in seinen Staaten auszuführen und so hätte Preußen nur die Mühe und den Nachtheil von Aenderungen und den Schaden einer Befestigung des Bundes. Der Bund konnte freilich nicht bestehen, da er gar nichts leistete; allein hart ist es doch, daß ihm der Vorwurf gerade von der Seite gemacht wird, welche mit Bewußtsein daran schuld war. Es mag dies schlaue Politik gewesen sein; für eine löbliche kann ich sie nicht halten und ob es eine richtige war, wird der weitere Verlauf der Weltereignisse zeigen, die ich, zu meinem aufrichtigen Bedauern, noch keineswegs für abgeschlossen erachte. Hier heißt es denn freilich, wie so oft in der Welt: qui vivra verra.

Ein anderer Punkt. Sie tadeln den Herzog Friedrich von Holstein, daß er die für Preußen nothwendigen Bedingungen nicht angenommen habe. Erlauben Sie mir, dies entschieden zu leugnen. Ich habe eine, aus naheliegenden Gründen nicht veröffentlichbare, Correspondenz desselben mit den höchsten Personen in Preußen in Händen gehabt, in welcher eine Reihe von Bedingungen aufgestellt war, mit deren Annahme die Sache fertig sein sollte. Diese Bedingungen wurden von dem Herzoge pure angenommen. Allein wenige Tage darauf kam Düppel und Alsen und dann hieß es, die Verhältnisse hätten sich gänzlich geändert. Ich sage dies nicht, um die politischen Gründe zu bestreiten, welche Sie für die Nothwendigkeit einer Erwerbung der Herzogthümer für Preußen anführen, sondern bestreite nur die geschichtliche Richtigkeit des Herganges, zu welcher Sie durch amtliche Aktenstücke verführt worden sind. Auch ich glaube, daß Herzog Friedrich Fehler gemacht hat; allein sie liegen gerade in entgegengesetzter Richtung von dem, was man ihm gewöhnlich vorwirft.

Nun noch nur eine Thatsache, um Ihre Geduld nicht zu lange in Anspruch zu nehmen. Sie erörtern ausführlich die Bundeswidrigkeit des Beschlusses vom 14. Juni 1866; ich will dies ganz dahin gestellt sein lassen, ob ich gleich in dem einen oder in dem

andern Punkte anderer Meinung bin. Allein so viel müssen Sie mir erlauben zu bemerken, daß in ernster Geschichtschreibung der Vorgänge diesem Bundesbeschlusse gar keine reelle Bedeutung gegeben werden kann. Wenn er auch gar nicht gefaßt worden wäre, wenn Preußen die Majorität der Versammlung für sich gehabt hätte, so wäre es doch an diesem Tage aus dem Bunde getreten und hätte den Krieg begonnen. Ich kann Ihnen als positive Thatsache versichern, daß Herr von Savigny zwei Erklärungen in der Tasche bei sich hatte; die eine, welche er wirklich abgegeben hat, nachdem der Antrag die Majorität erhalten hatte; eine zweite für den Fall, wenn Preußen die Mehrheit gehabt hätte. Auch in diesem Falle wäre es ausgetreten, unter dem Vorwande, daß schon die bloße Behandlung der Frage eine grobe Verletzung sei. Und in der That, es konnte ja nicht mehr anders; die Truppen standen ja überall an den Grenzen und rückten noch an demselben Abend ein.

Sie würden mich, verehrtester Herr und Freund, vollkommen mißverstehen, wenn Sie aus dem Vorstehenden abnehmen wollten, ich mißbillige politisch das Vorgehen Preußens und ich erkenne nicht vollkommen die bewundernswerthen Leistungen von Heer und Volk an. Ich weiß auch sehr wohl, daß man welthistorische Begebenheiten nicht mit der Schablone eines Civilprozesses mißt und daß es dabei nicht ohne harte Püffe für das Recht abgeht. Was ich zunächst nur andeuten wollte, ist, daß die Geschichte des Eroberungskrieges im vorigen Jahre (denn das war er doch einfach) noch nicht mit Sicherheit und vollständiger Richtigkeit beschrieben werden kann. Was ich aber bedaure, ist, daß die Sache, wenn sie doch einmal begonnen und so wie geschehen begonnen wurde, nicht bis zum Ende durchgeführt worden ist. Sie können uns Süddeutschen, welche wir uns in der trostlosesten politischen Lage befinden, nicht zumuthen, daß wir eine Freude an dem haben, was geschehen ist, noch an dem, was uns aller Wahrscheinlichkeit nach noch bevorsteht. Meine Ueberzeugung ist, daß Frankreich ebensowenig sogleich losgeschlagen hätte, wenn auch die süd-

deutschen Staaten alsbald in den Bund hereingenommen worden wären, und daß nicht die Furcht vor einem Kriege mit Frankreich es verhindert hat, sondern lediglich die Abneigung Bismarcks gegen die „süddeutschen Krakehler" im Parlamente, und weil er nicht glaubte, daß Preußen auf einmal so viel verdauen könne. Auch dies ist nicht etwa eine bloße Conjectur von mir, sondern ich weiß seit Jahren aus erster Hand, daß dies seine Ansicht war. Ich gebe zu, es läßt sich für diese Politik manches sagen, schließlich halte ich sie aber doch nicht für die richtige. Jetzt ist es freilich zu spät.

Ich bin gegen alle meine Gewohnheit in Erörterung über abweichende Ansichten in Betreff der jüngsten Ereignisse eingegangen, weil ich doch nicht einfach stillschweigen wollte über den Theil Ihres Werkes, mit welchem ich nicht ganz einverstanden sein kann und weil ich doch wenigstens einige Punkte andeuten wollte, auf welchen meine Ueberzeugung beruht, daß die Geschichte des Jahres 1866 nach dem bis jetzt veröffentlichten Material noch nicht endgültig geschrieben werden kann.

Ich fürchte Ihre Nachsicht nur allzulange mißbraucht zu haben und bitte daher nur kurz noch, mir Ihre gütigen Gesinnungen ferner bewahren zu wollen, auch wenn wir über diesen oder jenen Punkt der Zeitgeschichte oder Politik verschiedener Meinung sein sollten.

München, den 12. August 1867. R. v. Mohl.

3.

Glückwunschschreiben der juristischen Facultät zu Breslau zum fünfzigjährigen Doctorjubiläum an Robert v. Mohl.

(Verfaßt von Prof. Dr. Hermann Schulze.)

Hochverehrtester Herr!

Seit einem halben Jahrhundert haben Sie nunmehr das Feld des öffentlichen Rechtes, sowie der gesammten Staats-

wissenschaften, unermüdlich, mit rüstiger Hand bebaut. Die Saaten, welche Sie diesem Boden anvertraut, sind herrlich aufgegangen und haben hundertfältig Frucht getragen. Darum reicht Ihnen heute an dem fünfzigjährigen Jubelfeste Ihrer juristischen Doctorwürde die deutsche Wissenschaft den wohlverdienten Erntekranz. Sie selbst aber können auf die durchmessene Bahn mit reicher innerer Befriedigung zurückblicken. Als Sie im Jahre 1821, eines hochangesehenen Vaters hoffnungsvoller Sohn, Ihre Dissertation «de discrimine ordinum provincialium et constitutionis repraesentativae» zu Tübingen öffentlich vertheidigten, zeigten Sie schon durch Wahl und Behandlung dieses Themas, daß Sie, an der Grenzscheide zweier Epochen unseres Staatslebens, den Geist der Vergangenheit und der Gegenwart richtig zu unterscheiden wußten, daß Sie selbst aber der Neuzeit, dem Aufbau des constitutionellen Rechtsstaates mit allen Ihren Kräften zu dienen gewillt seien. Dies Ziel haben Sie niemals aus den Augen verloren, mochten Sie dem deutschen Volke die Verfassung des großen transatlantischen Bundesstaates in kräftigen Grundzügen darlegen oder das Staatsrecht Ihres engeren Vaterlandes mit juristischer Schärfe und geschäftsmännischer Sachkunde entwickeln. Durch Ihr „Staatsrecht des Königreichs Würtemberg" brachen Sie für die Behandlung des Staatsrechts der deutschen Einzelstaaten ebenso neue Bahn, wie Sie durch Ihre „Polizeiwissenschaft nach den Grundsätzen des Rechtsstaates" einer neuen wissenschaftlichen Aera auf diesem Gebiete vorgearbeitet haben.

Einzig in unserem Bücherschatze, ein bewunderungswerthes Denkmal deutschen Gelehrtenfleißes, steht Ihre „Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften" da, welche die Strahlen aus den staatswissenschaftlichen Schriften aller Völker und Zeiten, wie in einem Brennpunkte, zu sammeln verstanden hat.

Von Ihrer ersten Jugendschrift bis zu Ihren letzten erfahrungsreichen Monographien über: Staatsrecht, Völker-

recht und Politik" erscheint Ihre literarische Thätigkeit, im innigsten Einklange mit Ihrem ganzen öffentlichen Leben, wie eine große zusammenhängende Gedankenarbeit, wie ein harmonisches Kunstwerk aus Einem Gusse.

Wie Sie Namen und Begriff des Rechtsstaates zuerst in die deutsche Wissenschaft eingeführt haben, so sind Sie auf dem Lehrstuhle, wie im Ständesaale, im Parlamente zu Frankfurt, wie auf dem Ministersitze und im Schooße des Bundestages, für deutsches Reich und Recht, für bürgerliche Freiheit, wie für staatliche Ordnung, in guten und bösen Tagen, ebenso muthig als maßvoll eingetreten.

Viele Ihrer treuen, geistesverwandten Mitkämpfer sind dahingegangen, ohne den großen Morgen wiedererstandener deutscher Herrlichkeit mit erlebt zu haben. Ihnen ist es vergönnt gewesen, das, wofür auch Sie gestrebt und gestritten haben, den deutschen Nationalstaat, mit eigenen Augen erstehen zu sehen.

Ihr Jubelfest fällt in das Jahr 1871, das größte Jahr, welches die zweitausendjährige Geschichte unseres Volkes in ihren Annalen zu verzeichnen hat.

In Ihrer schönen schwäbischen Heimath liegen die Stammburgen der beiden glorreichsten Kaisergeschlechter nachbarlich zusammen. Was den Hohenstaufen nicht gelungen, haben die Hohenzollern vollbracht. Das kühne Wort: „Vom Fels zum Meere" ist im Jahre 1871 wahr geworden. Deutschland ist Eins im Nord und Süd. Fester als je gegründet steht das deutsche Reich auf den beiden unerschütterlichen Fundamenten guten Rechtes und starker Macht. Geeint in diesen gemeinsamen patriotischen Gefühlen, sprechen wir den Wunsch aus, daß es Ihnen, geboren als ein Bürger des alten Reiches, beschieden sein möge, im neuen Reiche deutscher Nation noch manches Jahr in ungeschwächter Kraft zu verleben und die Wissenschaft mit manchem werthvollen Geisteserzeugnisse zu bereichern. Von der östlichen

Grenzwacht deutscher Sitte reichen Ihnen heute sämmtliche Mitglieder der juristischen Facultät zu Breslau die Hand und feiern im Geiste mit dem zahlreichen Kreise Ihrer Schüler, Freunde und Verehrer diesen seltenen Ehrentag deutscher Wissenschaft. Gott sei mit Ihnen und Ihrem ganzen Hause!

Breslau, im August 1871.

C. F. Winter'sche Buchdruckerei.

C. F. Winter'sche Buchdruckerei.